

Rechtsprechung europäischer Gerichte und politische Entwicklungen in Europa im Flüchtlingsrecht – August bis Dezember 2023

Inhaltsübersicht	Seite
A. EuGH	5
1. 06.07.2023 C-8/22 XXX (Belgien), C-663/21 AA (Österreich) und C-402/22 M.A. (Niederlande): Zur Präzisierung der Begriffe „besondere schwere Straftat“ und „Gefahr für die Allgemeinheit“ bei Aberkennung oder Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft	5
2. 29.06.2023 C-829/21 T.E. und C-129/22 – E.F. (829/21 – Vorlage Hess. VGH; 129/22 – Vorlage VG Darmstadt): Zu den Voraussetzungen der Verlängerung eines gem. Art. 22 Abs. 1 Buchst. b RL 2003/109 i.d.F. der RL 2011/51/EU erteilten Aufenthaltsrechts für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige	6
3. 13.07.2023 – C-646/21 – K, L. ./.. Niederlande – Schlussantrag GA Collins (anhängig): Sind westlich geprägte junge Frauen/Irakerinnen eine soziale Gruppe?	6
4. 07.09.2023 – C-216/22 – A.A. ./.. Deutschland: Schlussanträge GA Emiliou (Vorlage VG Sigmaringen 23.03.2022 – anhängig): Kann eine EuGH–Entscheidung ein „neues Element“ für einen Folgeantrag sein?	8
5. 21.09.2023 – C-143/22 – ADDE u. a. ./.. Frankreich: Zur Anwendbarkeit der RückführungsRL nach Einführung von Kontrollen an Binnengrenzen	9
6. 21.09.2023 – 568/21 – E. und S. ./..Niederlande: Ist ein Diplomatenausweis gem. Wiener Übereinkommen ein Aufenthaltstitel i.S.d. Art. 2 Buchst. I Dublin-III–VO?	9
7. 21.09.2023 – C-151/22 – S. und A. ./.. Niederlande: Zur Auslegung des Begriffs „politische Meinung“	10
8. 27.09.2023 – C-58/23 – Abboudnam ./.. Slowenien: Klagefrist von drei Tagen nach Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet ist unionsrechtswidrig	10
9. 05.10.2023 – C-294/22 – OFPRA ./.. S.W.: Wegfalls des Schutzes des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	11
10. 19.10.2023 – C-352/22 – Schlussanträge GA de la Tour zum Vorabentscheidungsersuchen OLG Hamm (anhängig): Unionsrechtlich ist ein MS nicht an die Entscheidung eines anderen MS über die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. GFK gebunden	11
11. 09.11.2023 – C-608/22 und C-609/22 – Schlussanträge GA de la Tour (anhängig): Zur Gruppenverfolgung afghanischer Frauen durch kumulative Wirkung der Maßnahmen des Taliban–Regimes (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich u. a.)	11

	2
12. 09.11.2023 – C-125/22 – X., Y. u. a. ./.	12
Niederlande: Anforderungen an Feststellung und Individualisierung der Gefahr eines „ernsthaften Schadens“ bei subsidiärem Schutz	
13. 23.11.2023 – C-374/22 – XXX ./.	13
Belgien: keine unionsrechtliche Verpflichtung zur Gewährung abgeleiteten Flüchtlingsschutzes	
14. 30.11.2023 – D.G. u. a. ./.	14
Italien – C-228/21, C-254/21, C-297/21, C-315/21 und C-328/21(verbundene Verfahren): Informations-, Anhörungs- und Prüfpflichten im Dublin-III-Verfahren	
B. EGMR	15
1. 11.07.2023 – 61365/16 – S.E./.	15
Serbien: Art. 2 Prot. Nr. 4 verletzt, weil Serbien einem anerkannten Flüchtling, dessen Reisepass abgelaufen war, keine Reisedokumente ausstellte	
2. 13.07.2023 – 4677/20 – A.A. ./.	15
Schweden: Art. 2 und 3 nicht verletzt, weil Libyer angeblich Bedrohung dort nicht belegt hat	
3. 18.07.2023 – 49255/22 – Camara ./.	15
Belgien: Art. 6 verletzt durch die systematische Weigerung belgischer Behörden, nationale Gerichtsurteile zur Unterbringung eines guineischen Asylbewerbers umzusetzen	
4. 29.08.2023 – 21768/19 – Ghadamian ./.	16
Schweiz: Art. 8 verletzt durch die Weigerung, den Aufenthalt des Bf. in der Schweiz zu legalisieren	
5. 31.08.2023 – 70583/17 – M.A. ./.	17
Italien: Art. 3 verletzt, weil eine Mdj. mit Vorgeschichte von Missbrauch und besonderen psychischen Beeinträchtigungen im Zentrum für Erwachsene untergebracht wurde	
6. 05.09.2023 – Noorzae (44810/20) und Sharifi (31434/21) ./.	18
Dänemark: Art. 8 verletzt durch Ausweisungsanordnungen und Einreiseverbote für afghanische, niedergelassene Migranten, die als Jugendliche strafrechtlich verurteilt wurden	
7. 07.09.2023 Compaoré ./.	18
Frankreich: Art. 3 verletzt, weil diplomatische Zusicherungen nach dem Militärputsch in Burkina Faso vor Auslieferung eines burkinischen Staatsangehörigen nicht neu bewertet wurden	
8. 14.09.2023 – 48139/16 und 7077/15 – M.N. und A.A. ./.	19
Ungarn: Art. 5 verletzt, weil afghanische und algerische Asylbewerber rechtswidrig inhaftiert wurden, ohne Anhaltspunkte dafür, dass sie nicht mit den Behörden kooperierten	
9. 14.09.2023 – 44646/17 – Diakitè ./.	19
Italien: Art. 8 verletzt, weil das Alter eines Mdj. nicht sorgfältig geprüft und er (trotz Vorlage seiner Geburtsurkunde) in einem Zentrum für Erwachsene untergebracht wurde	
10. 05.10.2023 – 16127/20 – E.F. ./.	19
Griechenland: Art. 3 und 13 verletzt, da nicht verhindert wurde, dass sich der Zustand einer HIV-positiven Asylbewerberin im Lager Lesbos verschlechterte und ihr kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stand	
11. 05.10.2023 – 58680/18 – M.A. u. a. ./.	20
Ungarn: Art. 3, 5 (1) und 5 (4) verletzt wegen inadäquater Lebensbedingungen und de facto Haft einer afghanischen Familie	

	3
12. 05.10.2023 – 53272/17 – P.S. und A.M. ./Ungarn: Art. 3, 5 (1) und 5 (4) verletzt wegen unangemessener Bedingungen und Inhaftierung irakischer Staatsangehöriger an der serbischen Grenze	20
13. 05.10.2023 – 53528/19 – O.Q. ./ Ungarn: Art. 3, 5 (1) und 5 (4) verletzt bezüglich eines männlichen syrischen Asylbewerbers durch eine 8-monatige Inhaftierung und das Vorenthalten von Nahrung	20
14. 05.10.2023 – 37967/18 – Shazad ./ Ungarn: Art. 3 verletzt wegen gewaltsamer Rückführung nach Serbien (12 Personen) und fehlender Untersuchung des Vorfalls	21
15. 12.10.2023 – 56417/19 und 44245/20 – S.S. u. a. ./ Ungarn: Art. 3 und Protokoll Nr. 4 wg. verletzt wegen „Pushback“ jemenitischer und afghanischer Familien über die serbische Grenze	21
16. 17.10.2023 – 12427/22 – A.D. ./ Malta: Art. 3, 5 (1) und 13 verletzt durch Inhaftierung eines ivorischen Minderjährigen auf Malta	21
17. 24.10.2023 – 23048/19 – A.M.A. ./ Niederlande: Art. 3 verletzt, weil Risiko von Misshandlungen in Bahrain nicht bewertet wurde	22
18. 16.11.2023 – 18911/17, 18941/17 und 18959/17 – A.E. u. a. ./ Italien: Verletzung Art. 3 und 5 durch Misshandlung sudanesischer Migranten	22
19. 16.11.2023 – 18787/17 – W.A. u. a. ./ Italien: keine Verletzung von Art. 3 wg. Zweifeln an Identität und widersprüchlicher Angaben	23
20. 16.11.2023 – 3571/17 – Sadio ./ Italien(5. Sektion EGMR als Ausschuss): Verletzung Art. 3 und 13 bei malischem Staatsangehörigen wegen achtmonatiger Unterbringung im Aufnahmezentrum Cona	23
21. 28.11.2023 – 40788/23 – I.A. ./ Frankreich: Einstweilige Anordnung gegen Abschiebung/ Auslieferung eines anerkannten Flüchtlings nach Russland	24
22. 30.11.2023 – 16771/23 – Kamaras ./ Ungarn: Verletzung Art. 6 wegen unangemessener Verfahrensdauer	24
23. 5.12.2023 – H.A. ./ UK: keine Verletzung von Art. 3 im Hinblick auf Rückkehr eines palästinensischen Antragstellers in den Libanon	24
C. Politische Entwicklungen im Flüchtlingsrecht	25
I. Aktivitäten der EU-Institutionen für ein „integriertes europäisches Grenzmanagement“ und zur „Reform“ des GEAS	25
1. Beschlüsse der EU-InnenministerInnen vom 04.10.2023	25
2. Die „EU-Gipfel“ – 06.10. und 14./15.12.2023	26
3. „Der Durchbruch“ – zur Einigung im „Trilog“ am 20.12.2023	26

II. Zur Lage an den EU-Außengrenzen – Juli bis Dezember 2023	28
1. Zur „Auslagerung“ italienischer Asylverfahren nach Albanien	28
2. Die Mittelmeerrouten	29
a) Route Tunesien - Italien – „Partnerstaat Tunesien“	29
b) Die Lage auf dem Mittelmeer	30
c) Libyen	31
d) Zur Lage in Griechenland (Stand 08.12.2023)	32
e) Atlantikroute und Spanien	34
3. „Balkan-Route“ (Stand 08.12.2023)	34
4. EU-Ostgrenzen	35
III. Kinderrechte im Asylverfahren – Aus einem Bericht von „terre des hommes“	36
IV. Großbritannien: Neues zum „Ruanda-Deal“ und den Folgen des Urteils des Supreme Court vom 15.11.2023	36
Schlussbemerkung: Where is the bottom?	37

A. EuGH

1. 06.07.2023 C-8/22 XXX (Belgien), C-663/21 AA (Österreich) und C-402/22 M.A. (Niederlande): Zur Präzisierung der Begriffe „besondere schwere Straftat“ und „Gefahr für die Allgemeinheit“ bei Aberkennung oder Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft

Drittstaatsangehörige, die wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, können ihre Flüchtlingseigenschaft verlieren. Das gilt gem. Unionsrecht aber nur, wenn sie zugleich eine Gefahr für die Allgemeinheit des Mitgliedstaats darstellen, in dem sie sich aufhalten.

In C-8/22 war XXX der Flüchtlingsstatus nach Verurteilung wegen schweren Diebstahls und vorsätzlicher Tötung mit dem Ziel, einen Diebstahl zu erleichtern, aberkannt worden.

In C-663/21 wurde AA von Österreich die Flüchtlingseigenschaft aberkannt, nachdem er wegen Körperverletzung, gefährlichen und bedrohlichen Verhaltens, Zerstörung fremden Eigentums sowie unerlaubtem Umgang mit Drogen und Drogenhandel verurteilt worden war.

In C-402/22 wurde der Antrag von M.A. auf internationalen Schutz abgelehnt, nachdem er wegen dreier vollendeter sexueller Übergriffe, eines versuchten sexuellen Übergriffs sowie des Diebstahls eines Mobiltelefons verurteilt worden war.

Der EuGH entschied, nicht allein aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung sei darauf zu schließen, dass die verurteilte Person eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für ein „Grundinteresse der Allgemeinheit“ des MS bedeute, in dem sie sich aufhalte. Die Verurteilung müsse sich stets auf eine Tat beziehen, die eine „außerordentliche Schwere aufweist“ und „zu den Straftaten gehört, die die Rechtsordnung der betreffenden Gesellschaft am stärksten beeinträchtigen“. In Art. 14 Abs. 4 b RÜFÜRI (Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat) sei der Begriff „besondere schwere Straftat“ so auszulegen, dass er eine Straftat umfasse, die aufgrund ihrer besonderen Merkmale außergewöhnlich schwer ist, weil sie zu den Straftaten gehöre, welche die Rechtsordnung der Gemeinschaft am schwersten beeinträchtigen. Um zu beurteilen, ob eine Straftat einen solchen Schweregrad aufweise, seien u. a. die Art der Tat, die für diese Tat vorgesehene und verhängte Strafe, erschwerende oder mildernde Umstände, die Frage, ob die Tat vorsätzlich begangen wurde, Art und Ausmaß des verursachten Schadens sowie das zur Ahndung angewandte Verfahren zu berücksichtigen. Mehrere weniger gewichtige Straftaten dürften nicht zu einer schweren aufaddiert werden. Vielmehr müsse mindestens eine Tat vorliegen, die als solche außerordentlich schwer wiege. Zudem müsse die zuständige Behörde in jedem Einzelfall sämtliche Umstände des Falles würdigen.

Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass es ausreiche, wenn eine der beiden Voraussetzungen erfüllt sei, festzustellen, auch die andere sei erfüllt. Das Vorliegen einer Gefahr für die Allgemeinheit eines MS, in dem sich TCN aufhalten, könne nicht allein dadurch als erwiesen angesehen werden, dass die Person wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Die Behörden müssten vielmehr nachweisen, dass die vom Drittstaatsangehörigen ausgehende Gefahr tatsächlich, gegenwärtig und hinreichend schwerwiegend sei und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Maßnahme darstelle, die in einem angemessenen Verhältnis zu dieser Gefahr stehe.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein MS die Flüchtlingseigenschaft aberkennen – muss das aber nicht tun.

Zur Verhältnismäßigkeit entschied der EuGH (C-663/21), Behörden seien nicht verpflichtet zu prüfen, ob das öffentliche Interesse das Schutzinteresse des Drittstaatsangehörigen überwiege, wenn Umfang und Art der Maßnahmen berücksichtigt werden, denen er nach Rückführung in sein Herkunftsland ausgesetzt wäre. Jedoch müsse eine Abwägung zwischen der Gefahr für das öffentliche Interesse und dem Recht auf Schutz von Flüchtlingen vorgenommen werden. Mögliche Folgen einer Rückführung seien bei dieser Entscheidung zu berücksichtigen. Art. 5 RÜFÜRI stehe einer Rückführungsentscheidung entgegen, wenn feststehe, dass die Abschiebung in den vorgesehenen Staat aufgrund des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen sei.

2. 29.06.2023 C-829/21 T.E. und C-129/22 – E.F. (829/21 – Vorlage Hess. VGH; 129/22 – Vorlage VG Darmstadt): Zu den Voraussetzungen der Verlängerung eines gem. Art. 22 Abs. 1 Buchst. b RL 2003/109 i.d.F. RL 2011/51/EU erteilten Aufenthaltsrechts für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige

T.E., ghanaische Staatsangehörige, reiste mit einem in Italien ausgestellten langfristigen EU-Aufenthaltstitel nach Deutschland ein und erhielt dort eine einjährige Aufenthaltserlaubnis. Sie brachte R.U. zur Welt. Das Kind litt an einem Herzfehler, so dass T.E. gezwungen war, ihre Arbeit aufzugeben. Eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis wurde mit der Begründung abgelehnt, ihr Lebensunterhalt sei nicht gesichert. Sie wurde aufgefordert, Deutschland zu verlassen. Im Laufe des Verfahrens machten die Behörden geltend, es sei nicht mehr möglich, ihr eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, da T.E. sich seit mehr als sechs Jahren nicht mehr in Italien aufgehalten und daher nicht mehr den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten habe.

Der zweite Fall betraf E.F., einen pakistanischen Staatsangehörigen, der ebenfalls mit einem in Italien ausgestellten langfristigen EU-Aufenthaltstitel nach Deutschland einreiste und eine einjährige Aufenthaltserlaubnis erhielt. Deren Verlängerung wurde abgelehnt, da seine langfristige Aufenthaltsberechtigung nicht aufrechtzuerhalten war, nachdem er sich länger als sechs Jahre nicht in Italien aufgehalten hatte.

Der EuGH entschied, Art. 22 Abs. 1 Buchst. b RL 2003/109 i.d.F. der RL 2011/51/EU (RL über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige) sei dahin auszulegen, dass ein MS die Verlängerung eines Aufenthaltstitels, den er einem Drittstaatsangehörigen gemäß Kapitel III RL 2011/51/EU erteilt hat, verweigern darf, sofern der Drittstaatsangehörige sich sechs Jahre lang nicht im Hoheitsgebiet des ersten MS aufgehalten hat, der ihm den Aufenthaltstitel gem. Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 2 erteilt hat, und dieser MS nicht von der in Art. 9 Abs. 4 Ua. 3 vorgesehenen Möglichkeit, den Aufenthaltstitel zu verlängern, Gebrauch gemacht hat. Die Sechsjahresfrist ende spätestens an dem Tag, an dem der Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels im zweiten MS gestellt wurde. Allerdings muss der Drittstaatsangehörige zuvor aufgefordert worden sein, seine Anwesenheit in dem Staat, der den langfristigen Aufenthaltstitel erteilt hat, während des 6-Jahreszeitraums zu beweisen.

Der Gerichtshof stellt sodann fest, dass Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 2 und Art. 22 Abs. 1 Buchst. b RL 2011/51/EU dahin auszulegen sind, dass diese Bestimmungen durch einen zweiten Mitgliedstaat, der sie mittels zweier getrennter Bestimmungen umgesetzt hat, ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt wurde, wenn die erste Bestimmung den Grund für den Verlust des Rechts auf Gewährung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten i.S.d. Art. 9 Abs. 4 festlegt, und die zweite vorsieht, ohne ausdrücklich auf einen der in Art. 9 genannten Gründe für den Verlust dieses Rechts zu verweisen, dass ein Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des Kapitels III zu widerrufen ist, wenn der Drittstaatsangehörige nicht mehr berechtigt ist, seine Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter in dem MS, der sie erteilt hat, zu behalten.

Schließlich entschied der EuGH, dass Art. 15 Abs. 4 Ua. 2 der RL so auszulegen sei, dass der MS, in dem der Drittstaatsangehörige die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den Bestimmungen des Kapitels III oder die Verlängerung eines solchen Titels beantragt hat, diesen Antrag nicht mit der Begründung ablehnen könne, der Drittstaatsangehörige habe dem Antrag keine Unterlagen beigefügt, aus denen hervorgehe, dass er über eine angemessene Unterkunft verfügt, wenn dieser MS diese Bestimmung nicht umgesetzt hat.

3. 13.07.2023 – C-646/21 – K. L. ./ . Niederlande – Schlussantrag GA Collins (anhängig): Sind westlich geprägte junge Frauen/Irakerinnen eine soziale Gruppe?

Im September 2015 verließen die Klägerinnen gemeinsam mit Vater, Mutter und Tante den Irak. Am 7.11.2015 beantragten sie internationalen Schutz in den Niederlanden. Die Klägerinnen waren damals 10 bzw. 12 Jahre alt. Am 31. Juli 2018 lehnte der Staatsrat die Anträge endgültig ab. Am 4. April 2019 stellten die Klägerinnen Folgeanträge auf internationalen Schutz. Diese wurden am 21. Dezember 2020 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Sie klagten beim vorlegenden Gericht gegen die Bescheide. Am 17.06.2021 verhandelte das Gericht darüber mündlich. Die Klägerinnen

waren nun 15 und 17 Jahre alt und hatten sich seit fünf Jahren und siebeneinhalb Monaten ununterbrochen in den Niederlanden aufgehalten.

Während dieser Zeit in der niederländischen Gesellschaft erlebten sie, dass Gleichstellung der Geschlechter einen Wert darstellt und übernahmen Werte, Normen und Verhaltensweisen ihrer niederländischen Altersgenossinnen. In ihren Folgeanträgen machen sie geltend, dass sie sich im Falle einer Rückkehr in den Irak nicht an die dortigen Werte, Normen und Verhaltensweisen anpassen könnten, weil Frauen und Mädchen nicht die Freiheiten wie in den Niederlanden gewährt würden. In den Niederlanden seien sie sich der Freiheit bewusstgeworden, die sie als Mädchen haben, ihre eigenen Lebensentscheidungen zu treffen. Sie weisen darauf hin, dass sie wie in den Niederlanden weiterhin selbst bestimmen wollten, ob sie Umgang mit Jungen haben, ob sie Sport treiben, ob sie studieren, ob – und wen – sie heiraten und ob sie außer Haus arbeiten möchten. Auch wollten sie selbst entscheiden, welche politischen und religiösen Meinungen sie vertreten, und in der Lage sein, diese in der Öffentlichkeit zu äußern. Da sie auf diese Werte, Normen und Verhaltensweisen im Falle einer Rückkehr in den Irak verzichten müssten, benötigten sie internationalen Schutz. Der Staatssekretär für Justiz wies die Anträge als offensichtlich unbegründet zurück.

Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob Drittstaatsangehörige in der Situation der Klägerinnen, die während eines beträchtlichen Teils ihrer identitätsbildenden Lebensphase in einem MS gelebt haben, Anspruch auf internationalen Schutz haben können, weil sie Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe i.S.d. Art. 10 Abs. 1 d RL 2011/95/EU sind, und wie das Kindeswohl bei der Prüfung solcher Anträge zu berücksichtigen sei.

Dazu GA Collins in seinen Schlussanträgen: Um festzustellen, ob eine Gruppe in einem Herkunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität hat, weil sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird, sind MS gem. Art. 4 RL 2011/95 verpflichtet, alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Art und Weise, wie sie angewandt werden sowie wie alle relevanten Anhaltspunkte, die der Antragsteller auf internationalen Schutz darlegt, zu berücksichtigen:

- Eine Gruppe von Frauen und Mädchen, die den Glauben an die Gleichstellung der Geschlechter teilen, hat im Herkunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität, wenn sie für den Fall, dass sie diese Überzeugung durch Äußerungen oder Verhaltensweisen zum Ausdruck bringen, nach Ansicht der Gesellschaft in diesem Land gegen die Moralvorstellungen verstoßen.
- Es ist nicht erforderlich, dass eine gemeinsame Überzeugung in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter eine religiöse oder politische Grundlage hat.

(2) RL 2011/95 ist i.V.m. Art. 24 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 1 GrCh so auszulegen, dass

- eine nationale Praxis mit Unionsrecht unvereinbar ist, wonach eine entscheidende Behörde bei der materiell-rechtlichen Beurteilung eines Antrags auf internationalen Schutz oder eines Folgeantrags auf internationalen Schutz das Wohl des Kindes nicht als vorrangige Erwägung berücksichtigt oder das Wohl des Kindes gewichtet, ohne dieses zuerst in jedem Verfahren konkret festzustellen;
- Methode und Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls von den MS festzulegen sind, wobei der Effektivitätsgrundsatz in vollem Umfang zu berücksichtigen ist;
- ein Schaden, den ein/e Minderjährige/r infolge eines langen Aufenthalts in einem MS erlitten hat, für die Frage, ob einem Folgeantrag auf internationalen Schutz stattzugeben ist, keine Rolle spielt, wenn dieser Aufenthalt auf die Entscheidung der Eltern oder des Vormunds des Minderjährigen zurückzuführen ist, die verfügbaren Rechtsmittel zur Anfechtung der Ablehnung des Erstantrags auszuschöpfen und einen Folgeantrag auf internationalen Schutz zu stellen.

4. 07.09.2023 – C-216/22 – A.A. ./ . Deutschland: Schlussanträge GA Emiliou (Vorlage VG Sigmaringen 23.03.2022 – anhängig): Kann eine EuGH-Entscheidung ein „neues Element“ für einen Folgeantrag sein?

Der syrische Staatsangehörige A.A. hatte in Deutschland subsidiären Schutz erhalten, sein zweiter Asylantrag wurde jedoch vom BAMF mit der Begründung abgelehnt, ein EuGH-Urteil stelle kein neues Element dar, das die Position eines Ast. verändere, so, wie es für die Prüfung eines Folgeantrags in der Sache erforderlich sei. Das VG fordert in seiner ungewöhnlich detaillierten Vorabfrage den EuGH auf, die Auslegung des Begriffs „neues Element“ i.S.d. Art. 33 Abs. 2 Buchst. d und Art. 40 RL 2013/32 sowie den Umfang des Rechtsbehelfs zu klären, den ein Ast. gegen die behördliche Entscheidung einlegen kann, einen Folgeantrag als unzulässig abzulehnen:

1. a) Ist eine nationale Vorschrift mit Art. 33 Abs. 2 lit. d) und Art. 40 Abs. 2 RL 2013/32/EU vereinbar, die einen Folgeantrag nur dann für zulässig erachtet, wenn sich die Sach- oder Rechtslage, welche der Ablehnungsentscheidung zugrunde liegt nachträglich zu Gunsten des Antragstellers geändert hat?
- b) Stehen Art. 33 Abs. 2 lit. d) und Art. 40 Abs. 2 RL 2013/32 einer nationalen Vorschrift entgegen, die eine Entscheidung des EuGHs nicht als „neues Element“ bzw. „neuer Umstand“ oder „neue Erkenntnis“ erfasst, wenn die Entscheidung nicht die Unvereinbarkeit einer nationalen Vorschrift mit Unionsrecht feststellt, sondern sich auf dessen Auslegung beschränkt? Welche Voraussetzungen gelten, damit ein EuGH-Urteil, in dem Unionsrecht lediglich ausgelegt wird, als „neues Element“ bzw. „neuer Umstand“ oder „neue Erkenntnis“ berücksichtigt werden muss?
2. Falls Fragen 1 a) und 1 b) bejaht werden: Sind Art. 33 Abs. 2 lit. d) und Art. 40 Abs. 2 RL 2013/32 so auszulegen, dass ein EuGH-Urteil, welches für Recht erkannt hat, dass eine starke Vermutung dafür besteht, dass die Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 lit. e) RL 2011/95/EU genannten Voraussetzungen mit einem der fünf in Art. 10 dieser RL aufgezählten Gründe in Zusammenhang steht, als „neues Element“ bzw. „neuer Umstand“ oder „neue Erkenntnis“ zu berücksichtigen ist?
3. a) Ist Art. 46 Abs. 1 lit. a) Nr. ii) RL 2013/32 so auszulegen, dass der gerichtliche Rechtsbehelf gegen eine Unzulässigkeitsentscheidung der Asylbehörde i.S.d. Art. 33 Abs. 2 lit. d) und Art. 40 Abs. 5 RL 2013/32 auf die Prüfung beschränkt ist, ob die Asylbehörde die Voraussetzungen dafür, ob der Asylfolgeantrag gemäß Art. 33 Abs. 2 lit. d) und Art. 40 Abs. 2 und Abs. 5 RL 2013/32 als unzulässig betrachtet werden kann, zutreffend angenommen hat?
- b) Falls Frage 3 a) verneint wird: Ist Art. 46 Abs. 1 lit. a) Nr. ii) RL 2013/32 so auszulegen, dass der gerichtliche Rechtsbehelf gegen eine Unzulässigkeitsentscheidung auch die Prüfung umfasst, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes i.S.d. Art. 2 lit. b) RL 2011/95 vorliegen, wenn das Gericht nach eigener Prüfung feststellt, dass die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Asylfolgeantrags als unzulässig nicht vorliegen?
- c) Falls Frage 3 b) bejaht wird: Setzt eine solche Entscheidung des Gerichts voraus, dass dem Ast. zuvor die besonderen Verfahrensgarantien gem. Art. 40 Abs. 3 S. 3 i.V.m. den Regelungen in Kapitel II RL 2013/32 gewährt wurden? Darf das Gericht dieses Verfahren selbst durchführen oder muss es dieses – ggf. nach Aussetzung des gerichtlichen Rechtsstreits – an die Asylbehörde delegieren? Kann der Ast. auf Einhaltung dieser Verfahrensgarantien verzichten?

GA Emiliou antwortet dazu in seinen Schlussanträgen:

„Neu“ ist ein Gesichtspunkt“, auf den sich die frühere Entscheidung noch nicht stützen konnte und der die Wahrscheinlichkeit, dass der Antrag in der Sache erfolgreich sein wird, erheblich erhöht. Der Begriff kann somit auch auf ein EuGH-Urteil angewandt werden, das eine Änderung der Auslegung der nationalen Bestimmungen zur Folge hat, auf die sich die endgültige Entscheidung über den Asylantrag stützt.

Zur dritten Frage bezüglich wirksamer Rechtsbehelfe und dem Umfang gerichtlicher Überprüfung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der ein Folgeantrag für unzulässig erklärt wird, verwies er auf die Verfahrensautonomie der MS und das Alheto-Urteil. Den MS stehe es frei, vorzusehen, dass nationale Gerichte einen Folgeantrag nicht in der Sache beurteilen. Wenn nationale Gerichte eine solche Beurteilung anstelle der Behörde vornehmen dürfen, muss dies im Einklang mit den Verfahrensgarantien der RL 2013/32 geschehen.

5. 21.09.2023 – C-143/22 – ADDE u. a. ./. **Frankreich: Zur Anwendbarkeit der RückführungsRL nach Einführung von Kontrollen an Binnengrenzen**

Hintergrund der Vorabanfrage ist eine französische Regelung, nach der Behörden Drittstaatsangehörigen die Einreise an Binnengrenzen verweigern dürfen, wo vorübergehend wieder wegen einer „ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit“ Frankreichs kontrolliert wird. Gegen diese Anordnung hatten mehrere Vereinigungen geklagt, u. a. Anwälte. Sie rügen einen Verstoß gegen die RückführungsRL (2008/115/EG), nach der gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige eine Rückkehrentscheidung mit Fristsetzung für eine freiwillige Ausreise ergehen müsse. Eine zwangsweise Abschiebung sei nur letztes Mittel.

Dazu der EuGH: Die RückführungsRL findet auf jeden Drittstaatsangehörigen Anwendung, der in das Hoheitsgebiet eines MS eingereist ist, ohne die Voraussetzungen für die Einreise oder den dortigen Aufenthalt zu erfüllen. Dies gelte auch, wenn der Betroffene in das Hoheitsgebiet bereits vor Überschreiten einer Grenzübergangsstelle, an der solche Kontrollen stattfinden, eingereist ist. Die RL sei immer anzuwenden, wenn ein Drittstaatsangehöriger illegal eingereist sei – mithin auch, wenn er an einem Grenzübergang aufgegriffen wird, der im Hoheitsgebiet des kontrollierenden EU-Staats liege. Zwar dürfe die Einreise gem. Schengener Grenzkodex verweigert werden, die Voraussetzungen der RückführungsRL müssten dabei aber eingehalten werden – selbst wenn die Einreiseverweigerung dadurch wirkungslos bleibe. Anderes gelte an den EU-Außengrenzen. Dort könnten illegal einreisende Drittstaatsangehörige ausnahmsweise vom Anwendungsbereich der RückführungsRL ausgenommen werden.

6. 21.09.2023 – 568/ 21 – E. und S. ./. **Niederlande: Ist ein Diplomatenausweis gem. Wiener Übereinkommen ein Aufenthaltstitel i.S.d. Art. 2 Buchst. I Dublin-III-VO?**

E. und S. sowie ihre minderjährigen Kinder sind Drittstaatsangehörige. E. war Mitglied der diplomatischen Mission seines Landes im MS X und lebte dort mit Frau und Kindern. Während des Aufenthalts stellte ihnen das Außenministerium dieses MS Diplomatenausweise aus. Die Familie verließ MS X und beantragte in den Niederlanden internationalen Schutz. Am 31. Juli 2019 stellte der Staatssekretär fest, dass MS X gem. Art. 12 Abs. 1 Dublin-III-VO für die Prüfung dieser Anträge zuständig sei, da die von den Behörden dieses MS ausgestellten Diplomatenausweise Aufenthaltstitel seien. Die Niederlande und MS X sind Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens. MS X gab den Aufnahmegesuchen entsprechend am 25.09.2019 statt. Mit Bescheiden vom 29.01.2020 lehnte der niederländische Staatssekretär die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz ab, weil MS X prüfungszuständig sei.

Gegen diese Bescheide klagten E. und S.: MS X sei für die Prüfung ihrer Anträge nicht zuständig, da dessen Behörden ihnen nie einen Aufenthaltstitel ausgestellt hätten. Ihr Aufenthaltsrecht habe sich unmittelbar aus dem Diplomatenstatus gem. Wiener Übereinkommen ergeben. Mit Urteil vom 20.03.2020 gab das Gericht der Klage statt. Der Staatssekretär legte Rechtsmittel ein: die von MS X ausgestellten Diplomatenausweise seien Aufenthaltstitel i.S.d. Art. 2 Buchst. I Dublin-III-VO und z. Zt. des Antrages auf internationalen Schutz in den Niederlanden noch gültig gewesen.

Der EuGH entschied: Ein von einem MS auf der Grundlage des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen ausgestellter Diplomatenausweis ist ein Aufenthaltstitel i.S.d. Art. 2 Buchst. I Dublin-III-VO.

7. 21.09.2023 – C-151/22 – S. und A. ./. **Niederlande: Zur Auslegung des Begriffs „politische Meinung“**

Frau S. und Herr A., sudanesischer Staatsangehöriger, hatten aufgrund politischer Aktivitäten in den Niederlanden gegen die sudanesischer Regierung und der dadurch entstandenen Rückkehrgefährdung Asyl beantragt. Ihre Anträge wurden abgelehnt, weil ihre Handlungen keine politische Meinung i.S.d. 10 Abs. 1 e RL 2011/95/EU (QualifikationsRL) gewesen seien. Der niederländische Staatsrat ersuchte daraufhin den EuGH auszulegen, was der Begriff „politische Meinung“ i.S.d. RL umfasse.

Der EuGH stellte klar, aus dem Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 e und Abs. 2 RL 2011/95/EU gehe hervor, dass der Begriff „politische Meinung“ und „politische Eigenschaft“ weit auszulegen sei. Ansichten, Ideen oder Überzeugungen eines Ast. müssten weder eine bestimmte Überzeugung beinhalten, noch so tief verwurzelt sein, dass sie/er nicht darauf verzichten könne, diese im Herkunftsland zu äußern. Die Verfolgungsgründe „Religion“ und „politische Meinung“ seien dazu bestimmt, die Anwendung der Grundrechte zu fördern und daher neben Art. 10 und 11 GRCh mit zu berücksichtigen. Nur eine weite Auslegung des Begriffs „politische Meinung“ sei geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Meinungen, Ideen oder Überzeugungen können auch dann unter den Begriff „politische Meinung“ oder „politische Eigenschaft“ fallen, wenn sie im Herkunftsland noch nicht das negative Interesse potentieller Verfolgungsakteure geweckt hätten.

Zur weiteren Frage, ob Art. 4 Abs. 3 bis 5 RL 2011/95/EU dahin auszulegen sei, dass die Behörden den Grad der politischen Überzeugungen eines/r Ast./in und das Maß, in dem diese so tief verwurzelt sind, berücksichtigen müssen sowie, ob ein Ast. nicht darauf verzichten könne, sie zu äußern, entschied der EuGH: Aus den Bestimmungen ergebe sich, dass die MS verpflichtet seien, eine umfassende und gründliche Prüfung aller relevanten Umstände vorzunehmen, die sich auf die besondere persönliche Situation eines/r Ast./in und den allgemeinen Kontext des Herkunftslandes beziehen. Der Grad der Überzeugung der politischen Meinungen und die Frage, ob er/sie sich an Aktivitäten zur Förderung dieser Meinungen beteiligt, seien ebenso von Bedeutung wie das Risiko, dass diese Handlungen die negativen Interessen der Akteure einer möglichen Verfolgung auf sich gezogen haben.

Für das Vorliegen einer „politischen Ansicht“ reiche es aus, geltend zu machen, die jeweilige Meinung/Grundhaltung zum Ausdruck zu bringen bzw. gebracht zu haben. Bei der Beurteilung, ob die Furcht vor Verfolgung aufgrund politischer Überzeugungen begründet ist, müssen die Behörden der MS berücksichtigen, ob die politischen Ansichten aufgrund des Überzeugungsgrades oder etwaig ausgeübter Aktivitäten zur Förderung dieser Überzeugung die nachteilige Aufmerksamkeit potentieller Verfolger im Herkunftsland erregt hat oder erregen könnte. Nicht zu fordern sei eine so tiefe Verwurzelung der Überzeugung, die es für den Ast. unumgänglich mache, sie zu äußern und sich damit der Gefahr von Verfolgungshandlungen auszusetzen.

8. 27.09.2023 – C-58/23 – Abboudnam ./. **Slowenien: Eine Klagefrist von drei Tagen nach Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet ist unionsrechtswidrig**

Art. 46 Abs. 4 RL 2013/32 steht im Licht von Art. 47 GrCh einer nationalen Regelung entgegen, die für die Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen eine im beschleunigten Verfahren ergangene Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, eine Frist von drei Tagen – unter Einbeziehung von Feiertagen und arbeitsfreien Tagen – vorsieht, da eine solche Frist an der effektiven Inanspruchnahme der in Art. 12 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie in den Art. 22 und 23 RL garantierten Rechte hindern kann.

Anmerkung Wittmann, VGH Ba.–Wü.: Die Entscheidung betrifft das Deutsche Asylverfahren nicht unmittelbar, da § 36 Abs. 3 Satz 1 und § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG in Fällen der Antragsablehnung als offensichtlich unbegründet (sowie einzelnen Fällen der Ablehnung als unzulässig) eine Antrags- und Klagefrist von einer Woche vorsehen und die VwGO einen Fristablauf am Wochenende oder an allgemeinen Feiertagen ausschließt (§ 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. 222 Abs. 2 ZPO).

Der EuGH stützt seine Entscheidung jedoch maßgeblich auf die Möglichkeit der effektiven Inanspruchnahme unionsrechtlicher Verfahrensgarantien, die er in Rn. 29 ff. ausbuchstabiert. Er stellt

hier u. a. in die Betrachtung ein, dass das Innenministerium der Verfahrensbevollmächtigten des Klägers während der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Rechtsbehelfsfrist keinen Dolmetscher zur Verfügung gestellt hatte. Er verweist weiterhin darauf, dass zu den auch im gerichtlichen Verfahren zu beachtenden Garantien auch die Beiziehung eines Dolmetschers gehört, damit die Betroffenen den zuständigen Behörden ihren Fall darlegen können. Er erläutert jedoch nicht näher, ob dieses Recht auch im Verfahren zur Vorbereitung von Klage oder Eilrechtsschutzantrag – wie in Art. 12 Abs. 1 lit. b) RL 2013/32 jedenfalls für das behördliche Verfahren vorgesehen – auf Kosten der öffentlichen Hand gewährleistet sein muss. Der an dieser Stelle sehr knappe und zudem im Beschlussverfahren nach Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – d. h. als vermeintlich eindeutiger Fall – ergangene Beschluss bietet hierauf keine Antwort, birgt so aber ggf. erhebliche Sprengkraft.

9. 05.10.2023 – C-294/22 – OFPRA ./ S.W.: Zum Wegfall des Schutzes des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)

Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 RL 2011/95/EU ist dahin auszulegen, dass der Schutz oder Beistand des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) als nicht länger gewährt anzusehen ist, wenn diese Organisation einem Staatenlosen palästinensischer Herkunft, dem dieser Schutz oder Beistand gilt, den Zugang zu der medizinischen Versorgung und Behandlung nicht gewährleisten kann, ohne die für ihn eine tatsächliche unmittelbare Lebensgefahr oder die tatsächliche Gefahr einer ernsten, raschen und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands oder einer erheblichen Verkürzung seiner Lebenserwartung besteht. Es ist Sache des nationalen Gerichts, das Bestehen einer solchen Gefahr zu prüfen.

10. 19.10.2023 – C-352/22 – Schlussanträge GA de la Tour zum Vorabentscheidungsersuchen OLG Hamm (anhängig): Unionsrechtlich ist ein MS nicht an die Entscheidung eines anderen MS über die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. GFK gebunden. Asyl und Auslieferungsverfahren sind unabhängig voneinander zu bewerten

Ein türkischer Staatsangehöriger war 2010 durch italienische Behörden als Flüchtling anerkannt worden. Seit 2019 hielt er sich in Deutschland auf, befand sich jedoch wegen begangener Straftaten in Auslieferungshaft. Das OLG vertrat die Ansicht, Asyl und Auslieferungsverfahren seien unabhängig voneinander zu bewerten und es bestünde daher kein Auslieferungshindernis, auch wenn der in Italien zuerkannte Flüchtlingsstatus noch bis 2030 gelte.

GA de la Tour bestätigt dies, wies jedoch darauf hin, dass zur Gewährleistung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung (Art. 18, 19 Abs.2 GRCh) der MS umfangreich prüfen müsse, ob der Person eine reale Gefahr drohe, im Bestimmungsland einer gemäß der Grundrechtecharta verbotenen Behandlung ausgesetzt zu sein. Dabei sei in besonderem Maße die Entscheidung, eines anderen Mitgliedsstaats zu gewichten, der die Flüchtlingseigenschaft anerkannt habe.

Unionsrechtlich sei ein MS nicht an die Entscheidung eines anderen MS über die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. GFK gebunden. Unionsrecht sieht beim derzeitigen Stand seiner Entwicklung keinen Grundsatz vor, nach dem MS Entscheidungen über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegenseitig anerkennen.

GA de la Tour weist darauf hin, dass die Rechtsfrage drei weitere anhängige Vorlageverfahren des BVerwG (C-753/22), des VG Stuttgart (C-288/23, El-Baheer) und des niederländischen Raad van State (C-551/23, Cassen) betrifft.

11. 09.11.2023 – C-608/22 und C-609/22 – Schlussanträge GA de la Tour (anhängig): Zur Gruppenverfolgung afghanischer Frauen durch kumulative Wirkung der Maßnahmen des Taliban-Regimes (Anfrage Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich u. a.)

Diskriminierende Maßnahmen des Taliban-Regimes gegenüber afghanischen Frauen können wegen ihrer kumulativen Wirkung und aufgrund der Erheblichkeit der damit verbundenen Entbehnungen die physische oder psychische Unversehrtheit ebenso gefährden wie direktere Bedrohungen des Lebens der Frauen bedeuten.

Aufgrund bewusster und systematischer Anwendung und ihrer kumulativen Wirkung zeugen die Maßnahmen von der Etablierung einer gesellschaftlichen Organisation, die auf einem System von Ausgrenzung und Unterdrückung von Mädchen und Frauen beruht. Sie sollen aus der Zivilgesellschaft ausgeschlossen und ihnen das Recht auf ein menschenwürdiges und angemessenes Leben in ihrem Herkunftsland verwehrt werden. Mädchen und Frauen werden in flagranter Weise hartnäckig ihre grundlegendsten Menschenrechte wegen ihres Geschlechts vorenthalten. Sie würden ihrer Identität beraubt und ihr Alltag unerträglich gemacht. Die Häufung diskriminierender Handlungen und Maßnahmen der Taliban gegenüber Mädchen und Frauen in Afghanistan sei – so der GA – Verfolgung. Solche Handlungen könnten aufgrund der Erheblichkeit der damit verbundenen Entbehrungen ihre physische oder psychische Unversehrtheit ebenso gefährden wie direktere Bedrohungen ihres Lebens.

Die Maßnahmen gegen Mädchen und Frauen würden allein aufgrund ihrer Anwesenheit im Land ohne Rücksicht auf ihre Identität oder ihre persönliche Situation angewandt. Zwar sei es möglich, dass eine Frau aufgrund besonderer Umstände von einer oder mehreren der Maßnahmen nicht betroffen sei, doch sei sie weiterhin Einschränkungen und Entbehrungen ausgesetzt, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit betrachtet die Erheblichkeit erreichten, die erforderlich sei, um als Verfolgung zu gelten. Es spreche nichts dagegen, dass ein MS zur Auffassung gelange, es sei nicht notwendig, nachzuweisen, dass die Ast. aufgrund anderer Unterscheidungsmerkmale als ihres Geschlechts betroffen sei (EuGH, Pressemitteilung Nr. 172/2023 vom 9. November 2023).

12. 09.11.2023 – C-125/22 – X., Y. u. a. ./ . Niederlande: Anforderungen an Feststellung und Individualisierung der Gefahr eines „ernsthaften Schadens“ bei subsidiärem Schutz

Am 28. Januar 2018 beantragten X und Y, Eheleute mit libyscher Staatsangehörigkeit, auch im Namen ihrer sechs minderjährigen Kinder, internationalen Schutz. Sie machten geltend, bei Rückkehr nach Libyen Gefahr zu laufen, einen „ernsthaften Schaden“ i.S.d. Art. 15 Buchst. b und/oder Buchst. c RL 2011/95 (QualifikationsRL) zu erleiden. Dazu bezogen sie sich sowohl auf ihre persönliche Situation als auf die allgemeine Lage in Libyen, insbesondere auf das Ausmaß der Gewalt und die daraus resultierende humanitäre Lage. X trug weiter vor, er habe von 2012 bis Juni 2017 als Leibwächter hochrangiger Politiker, u. a. zwei Premierminister, einen Vize-Premierminister und mehrere Minister, gearbeitet. Er behauptete, außerhalb seiner Arbeitszeit sei auf ihn geschossen worden, wobei er am Kopf getroffen und durch einen Kugelsplitter an seiner linken Wange verletzt wurde. In der Folgezeit sei er in Telefongesprächen bedroht worden, die einmal etwa fünf Monate und ein anderes Mal ein bis zwei Jahre, nachdem auf ihn geschossen worden sei, stattgefunden hätten. Er habe einen Verdacht hinsichtlich der für diese Handlungen Verantwortlichen, könne diesen jedoch nicht beweisen. Außerdem führte er an, sein Bruder habe ihm berichtet, dass Milizen versuchten, sich ein Stück Land anzueignen, das er von seinem Vater geerbt habe, und gedroht hätten, jeden zu töten, der sich ihnen in den Weg stelle. Schließlich erklärte X, dass seine Abreise aus Libyen auch den schwierigen Lebensbedingungen in Tripoli geschuldet gewesen sei, insbesondere dem Fehlen von Brennstoff, Trinkwasser und Strom.

Y begründete ihren Antrag auf internationalen Schutz mit der Furcht, die sich aus der persönlichen Erfahrung von X sowie aus der allgemeinen unsicheren Lage in Libyen ergebe, die bei ihr auch gesundheitliche Probleme verursacht habe.

Am 24.12.2020 lehnte der Staatssekretär die Anträge auf internationalen Schutz als unbegründet ab, weil die Ast. keinen ernsthaften Schaden i.S.d. Art. 15 Buchst. b RL 2011/95 zu befürchten hätten. Die angeblichen Drohungen seien nicht glaubhaft. X habe zudem nicht belegt, dass die Schießerei, deren Opfer er geworden sei, speziell gegen ihn gerichtet gewesen sei oder es einen Zusammenhang zwischen dieser Gewalt und seiner beruflichen Tätigkeit als Leibwächter gebe. Zur Frage, ob eine Gefahrensituation wie die von Art. 15 Buchst. c RL 2011/95 erfasste vorliege, sei es nicht erforderlich, die allgemeine Sicherheitslage in Libyen zu beurteilen. Die Ast. hätten keinen ernsthaften Schaden i.S.d. Art. 15 zu befürchten. X und Y klagten beim zuständigen Bezirksgericht Den Haag gegen die Entscheidungen. Das Gericht richtete Fragen zur Auslegung von Art. 15 RL 2011/95 an den EuGH. Dieser entschied:

1. Art. 15 RL 2011/95/EU (QualifikationsRL n.F.) ist dahin auszulegen, dass die zuständige nationale Behörde zum Zweck der Feststellung, ob ein Antragsteller auf internationalen Schutz Anspruch auf subsidiären Schutz hat, alle relevanten Anhaltspunkte zu prüfen hat, die sich sowohl auf die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers als auch auf die allgemeine Lage im Herkunftsland beziehen, bevor geklärt wird, welche Art von ernsthaftem Schaden anhand dieser Anhaltspunkte möglicherweise belegt werden kann.
2. Art. 15 Buchst. c RL 2011/95 ist dahin auszulegen, dass die zuständige nationale Behörde bei der Beurteilung, ob tatsächlich die Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden, wie er in dieser Bestimmung definiert ist, zu erleiden, andere Anhaltspunkte der individuellen Lage und der persönlichen Umstände des Antragstellers berücksichtigen können muss als den bloßen Umstand, dass er aus einem Gebiet eines bestimmten Landes kommt, in dem im Sinne des Urteils des EGMR vom 17. Juli 2008, NA./Vereinigtes Königreich (CE:ECHR:2008:0717JUD002590407, § 115), die „extremsten Fälle allgemeiner Gewalt“ auftreten.
3. Art. 15 Buchst. b RL 2011/95 ist dahin auszulegen, dass die Intensität der willkürlichen Gewalt im Herkunftsland des Antragstellers das Erfordernis der Individualisierung des in dieser Bestimmung definierten ernsthaften Schadens nicht schwächen kann.

13. 23. November 2023 – C-374/22 – XXX ./. **Belgien: keine unionsrechtliche Verpflichtung zur Gewährung abgeleiteten Flüchtlingsschutzes**

XXX, guineischer Staatsangehöriger, kam 2007 nach Belgien und beantragte internationalen Schutz, der abgelehnt wurde. Danach stellte er zwei weitere Anträge 2010 und 2011, die die belgischen Behörden unberücksichtigt ließen. Am 29. Januar 2019 stellte er einen vierten Antrag auf internationalen Schutz und gab zur Begründung an, er sei Vater zweier 2016 und 2018 in Belgien geborener Kinder, die dort ebenso wie ihre Mutter als Flüchtlinge anerkannt worden seien. Nachdem dieser vierte Antrag als unzulässig abgelehnt worden war, reichte XXX beim Rat für Ausländerstreitsachen Beschwerde ein, die dieser mit Entscheidung vom 17. April 2020 zurückwies. Das mit der Kassationsbeschwerde befasste belgische Gericht hat Zweifel, ob Art. 23 RL 2011/95, wie von XXX geltend gemacht, auf dessen Situation Anwendung finde, da sich aus Art. 2 Buchst. j RL 2011/95 ergebe, dass Familienangehörige einer internationalen Schutz genießenden Person unter diese RL fielen, „sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat“. Gemäß den Ausführungen von XXX habe seine Familie jedoch noch nicht im Herkunftsland bestanden, sondern sei erst in Belgien gegründet worden.

Der EuGH entschied: Art. 23 RL 2011/95/EU (QualifikationsRL) ist dahin auszulegen, dass MS nicht verpflichtet sind, dem Elternteil eines in einem MS als Flüchtling anerkannten Kindes Anspruch auf internationalen Schutz in einem anderen MS zuzuerkennen.

Der EuGH bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung, wonach die z. B. in § 26 AsylG vorgesehene Gewährung abgeleiteten internationalen Schutzes für Familienangehörige unionsrechtlich zwar zulässig, aber nicht zwingend geboten ist. Ein MS darf sich darauf beschränken, den Familienangehörigen ohne eigenen Schutzstatus die in Art. 24 ff. RL 2011/95/EU vorgesehenen Vergünstigungen für Angehörige anerkannter Schutzberechtigter (u. a. Aufenthaltsberechtigung, Zugang zu medizinischer Versorgung etc.) im jeweiligen Kontext einzuräumen.

(Siehe dazu: BVerwG, U. v. 15. November 2023 – 1 C 7.22: drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines erst nach der Ausreise aus dem Verfolgerstaat geborenen Kindes, dem in Deutschland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, haben auch dann keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 26 AsylG, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft der Eltern oder auch die gesamte Familie mit Ausnahme des Stammberechtigten bereits im Verfolgerstaat bestanden hat.)

14. 30. November 2023 – C-228/21, C-254/21, C-297/21, C-315/21 und C-328/21 (verbundene Verfahren – D. G. u. a. ./). Italien: Informations-, Anhörungs- und Prüfpflichten im Dublin-III-Verfahren

Die Fälle betreffen fünf Antragsteller, die sich in Italien aufhielten und zuvor Anträge auf internationalen Schutz in Slowenien, Finnland, Schweden und Deutschland gestellt hatten. Gegen die italienischen Überstellungsentscheidungen hatten sie Rechtsbehelfe eingelegt. Zuvor hatten sich die MS, in denen die Erstanträge gestellt worden waren, sich gem. Dublin-III-VO bereiterklärt, sie wieder aufzunehmen.

Der EuGH entschied, Informations- und Anhörungspflichten nach der Dublin-III-Verordnung seien auch bei erneuter Antragstellung in einem anderen MS zu beachten. Während die Verletzung von Anhörungspflichten jedoch grundsätzlich zur Aufhebbarkeit einer Überstellungsentscheidung führt und Heilung im gerichtlichen Verfahren nur in Betracht kommt, wenn die dort erfolgende Anhörung den Anforderungen des Art. 5 Dublin-III-VO genügt, hängen die Auswirkungen einer Verletzung von Informationspflichten davon ab, ob dem Betroffenen hierdurch tatsächlich die Möglichkeit genommen wurde, seine Argumente vorzubringen, so dass das administrative Verfahren zu einem anderen Ergebnis hätte führen können (Kausalitätserfordernis).

Ein Gericht des ersuchenden MS, das über einen gegen eine Überstellungsentscheidung eingelegten Rechtsbehelf zu befinden hat, darf nur dann eine Verletzung des Refoulement-Verbots im Zielstaat prüfen, wenn das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Personen, die internationalen Schutz beantragen, in dem ersuchten Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen. Hierfür genügt es nicht, dass die Behörden und Gerichte des ersuchenden MS einerseits und die Behörden und Gerichte des ersuchten MS andererseits über die Auslegung der sachlichen Voraussetzungen internationalen Schutzes unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Das gemeinsame Merkblatt gem. Art. 4 Dublin-III-VO im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz und Situationen, die Wiederaufnahmeverfahren betreffen, sei anzuwenden. Dieselbe Informationspflicht gelte für die persönliche Anhörung nach Art. 5 Dublin-III-VO bei Wiederaufnahmeverfahren. Bei Verletzung dieser Pflicht sei ein nationales Gericht für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Überstellungsentscheidung zuständig. Es könne diese für nichtig erklären, wenn der Betroffene durch unterlassene Unterrichtung oder fehlende persönliche Anhörung gehindert wurde, seine Argumente vorzubringen.

Weiter prüfte der EuGH, ob nationale Gerichte die Gefahr einer mittelbaren Zurückweisung in einem ersuchten MS prüfen sollten, der einen Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt hat. Ziel der Dublin-III-VO sei es, eine klare und wirksame Methode zur Bestimmung des zuständigen MS festzulegen und Sekundärbewegungen zu verhindern. Daher sei nationalen Gerichten verwehrt, eine materielle Prüfung der Gefahr der Zurückweisung vorzunehmen. Sie müssten davon ausgehen, dass die Asylbehörde des zuständigen MS die Gefahr der Zurückweisung gem. Art. 19 GrCh ordnungsgemäß geprüft habe und der Ast. über wirksame Rechtsbehelfe verfüge, um Entscheidungen der Behörde gem. Art. 47 GrCh anzufechten. Art. 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 27 Dublin-III-VO sei im Lichte der Art. 4, 19 und 47 GrCh so auszulegen, dass das nationale Gericht nicht prüfen darf, ob im ersuchten MS die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht, wenn keine systemischen Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen dieses Mitgliedstaats vorliegen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden und Gerichten des ersuchenden und des ersuchten MS über die Auslegung der materiellen Voraussetzungen für internationalen Schutz seien keine systemischen Mängel.

Zur Funktion von Art. 17 Dublin-III-VO, wenn ein nationales Gericht mit der Beurteilung des ersuchten MS nicht einverstanden ist, betonte der EuGH den fakultativen und ermessensabhängigen Charakter von Art. 17. Es sei Sache der MS, die Umstände zu bestimmen, unter denen sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, einen Antrag auf internationalen Schutz auch dann zu prüfen, wenn sie nicht zuständig sind (Selbsteintritt). Ein Gericht des ersuchenden MS sei nach Art. 17 nicht verpflichtet, den MS für zuständig zu erklären, wenn es mit der Beurteilung der Gefahr einer Zurückweisung der betreffenden Person nicht einverstanden sei und könne den ersuchenden MS

nicht zwingen, einen Antrag auf internationalen Schutz auf der Grundlage von Art. 17 mit der Begründung zu prüfen, die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung im ersuchten MS bestehe, sofern keine systemischen Mängel im Asylverfahren oder bei den Aufnahmebedingungen im ersuchten MS vorliegen.

B. EGMR

1. 11.07.2023 – 61365/16 – S.E. ./ . Serbien

Art. 2 Prot. Nr. 4 verletzt, weil Serbien einem anerkannten Flüchtling, dessen Reisepass abgelaufen war, keine Reisedokumente ausstellte

S.E., syrischer Staatsangehöriger, wurde in Serbien der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Nachdem sein syrischer Reisepass abgelaufen war beantragte er ein Reisedokument für Flüchtlinge. Daraufhin wurde ihm mitgeteilt, ein Reisedokument könne nicht ausgestellt werden, da der Innenminister noch keine subsidiären Vorschriften dafür erlassen habe. 2022 besorgte sich S.E. einen syrischen Reisepass und nutzte ihn, um Serbien zu verlassen.

Das serbische Asylgesetz erkenne das individuelle Recht eines anerkannten Flüchtlings auf Ausstellung eines Reisedokuments an und verpflichte den Innenminister, subsidiäre Rechtsvorschriften zu erlassen, um deren Umsetzung zu gewährleisten. S.E.'s Anspruch ergebe sich daher aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften, mit denen die Verpflichtungen aus der GFK umgesetzt werden sollten. Serbien habe auch nicht nachgewiesen, dass es Anstrengungen unternommen habe, rechtsstaatlich zu handeln und geeignete regulatorische und operative Maßnahmen zur Umsetzung zu ergreifen und so das strukturelle Problem zu beseitigen. Damit habe Serbien S.E. sein Recht auf Ausreise für sieben Jahren in einer Weise vorenthalten, die einem Eingriff i.S.v. Art. 2 Prot. Nr. 4 gleichkomme, weil aufgrund fehlender subsidiärer Vorschriften zur Umsetzung des Asylgesetzes kein Reisedokument für Flüchtlinge ausgestellt wurde.

2. 13.07.2023 – 4677/20 – A.A. ./ . Schweden: Art. 2 und 3 nicht verletzt, weil Libyer Bedrohung nicht belegt hat

Der libysche Staatsangehörige A.A. beantragte in Schweden Asyl und machte zunächst geltend, er werde von der libyschen Mafia bedroht. Einen zweiten Asylantrag begründete er damit, dass er in Libyen auf einer Fahndungsliste stehe und ihm bei einer Rückführung Misshandlungen drohten, weil er für das Gaddafi-Regime gearbeitet habe. Beide Anträge wurden abgelehnt.

Der EGMR erkannte an, dass Libyen gegen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht verstoße und die allgemeine Lage ernst und instabil ist. Jedoch könne nicht festgestellt werden, dass die allgemeine Gewalt so extrem sei, dass für jede Person bei Rückkehr nach Libyen ein reales Risiko für Misshandlung besteht. Es gebe daher keinen Grund, die Schlussfolgerungen Schwedens, die nach gründlicher Prüfung gezogen worden seien, in Bezug auf die persönlichen Umstände des Bf. anzuzweifeln. Seine mündlichen Aussagen seien vage. Es habe ihnen an Details und Kohärenz gefehlt. Schriftliche Belege für Haftbefehle gegen ihn konnte er nicht vorlegen. Daher seien seine Aussagen nicht glaubwürdig. Er habe versäumt, seine angebliche Verbindung zum Gaddafi-Regime und den Haftbefehl gegen ihn in Libyen und damit sein Bedürfnis nach internationalem Schutz zu belegen. Seine Abschiebung verstoße nicht gegen Art. 2 und 3, da der Fall in Schweden gründlich geprüft wurde.

3. 18.07.2023 – 49255/22 – Camara ./ . Belgien: Art. 6 verletzt durch systematische Weigerung belgischer Behörden, nationale Gerichtsurteile zur Unterbringung eines guineischen Asylbewerbers umzusetzen

Der Bf. Camara, Staatsangehöriger Guineas, beantragte internationalen Schutz in Belgien. Fedasil, die Föderale Agentur für die Aufnahme von Asylbewerbern teilte ihm mit, er könne nicht in einer belgischen Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden, da das Netz der Aufnahmeeinrichtungen überlastet sei. Daraufhin reichte er Beschwerde beim Arbeitsgericht in Brüssel ein, das Fedasil unter Androhung einer Geldstrafe verpflichtete, für eine Unterkunft zu sorgen. Das Urteil wurde

am 29.08.2022 rechtskräftig, der Bf. aber erst am 04.11.2022 in eine Aufnahmeeinrichtung eingewiesen. So lange war er gezwungen, auf der Straße zu leben. Der EGMR erließ zunächst eine vorläufige Maßnahme gem. Art. 39, die aufgehoben wurde nach dem die Unterbringung erfolgt war.

Der EGMR betonte, dies sei kein Einzelfall. Vielmehr offenbarten es systematisches Versagen belgischer Behörden bei Umsetzung rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen über die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Man sei sich zwar der schwierigen Lage Belgiens aufgrund des Anstiegs der Zahl der Anträge auf internationalen Schutz bewusst, könne aber nicht akzeptieren, dass die Zeit, die belgische Behörden für die Vollstreckung einer gerichtlichen Anordnung zum Schutz der Menschenwürde benötigen, angemessen sei. Vielmehr habe dieses Systemversagen die Arbeit nationaler Gerichte und des EGMR stark belastet. Belgien habe das Urteil nicht „nur“ verzögert umgesetzt, sondern weigere sich offenkundig systematisch, innerstaatlichen Gerichtsentscheidungen nachzukommen. So sei der Grundsatz der Rechtssicherheit missachtet und gegen Art. 6 Abs. 1 verstoßen worden. Systemisches Versagen von Staaten könne auch eine Verletzung von Art. 34 sein. Gem. Art. 46 sei es staatliche Aufgabe Belgiens, angemessene Maßnahmen zu ergreifen um die schlechte Verwaltungspraxis zu beenden.

Die Richter Krenč und Derencinović argumentierten in Sondervoten, auch Art. 3 sei verletzt.

Der Kläger forderte eine finanzielle Entschädigung in Höhe des Zwangsgeldes, zu dem Fedasil vom Arbeitsgericht verurteilt worden war. Der EGMR war jedoch der Ansicht, dass die Feststellung einer Verletzung von Artikel 6 eine ausreichende gerechte Entschädigung darstelle.

Nach dieser Entscheidung wurden 1350 gleichartige Beschwerden aus dem EGMR-Register gestrichen.

Nachtrag: 13.09.2023: Der belgische Staatsrat setzte die Entscheidung des Staatssekretärs aus, alleinstehenden männlichen Asylbewerbern keine Unterkunft zur Verfügung zu stellen (Urteil Nr. 257.300). Mehrere NGO's hatten sich zuvor im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens gegen die unveröffentlichte Entscheidung des Staatssekretärs für Asyl und Migration gewandt, alleinstehende männliche Asylantragsteller von der Aufnahme auszuschließen. Der Staatsrat entschied, das Dringlichkeitsverfahren sei gerechtfertigt, da der Staatssekretär nicht nachgewiesen habe, dass männliche Asylbewerber anderswo als im Netz der Föderalen Agentur für die Aufnahme von Asylbewerbern (FEDASIL) aufgenommen werden könnten. Sie seien somit der Gefahr ausgesetzt, in eine Situation der Mittellosigkeit zu geraten, die einen schweren Nachteil für ihre Interessen bedeute. Art. 3 des nationalen Aufnahmegesetzes sehe vor, dass jeder Asylbewerber das Recht auf Aufnahme hat, um ein menschenwürdiges Leben zu führen, und dass unter Aufnahme materielle Hilfen zu verstehen sind, die gemäß diesem Gesetz gewährt werden, oder soziale Hilfen, die von den öffentlichen sozialen Aktionszentren gewährt werden. In Art. 6 Abs.1 heiße es zudem, dass materielle Hilfe für „jeden“ Asylbewerber ab dem Zeitpunkt, in dem der Asylantrag gestellt wird, gilt und während des gesamten Asylverfahrens in Anspruch genommen werden kann. Der Staatsrat stellte daher fest, dass die angefochtene Entscheidung gegen diese Bestimmungen verstößt und ordnet ihre Aussetzung an.

4. 29.08.2023– 21768/19 – Ghadamian ./ Schweiz: Art. 8 verletzt durch die Weigerung, den Aufenthalt des Bf. in der Schweiz zu legalisieren

Der Bf. Ghadamian, iranischer Staatsangehöriger, wurde 1940 im Iran geboren, kam im Alter von 29 Jahren legal in die Schweiz, lebte dort bis 2002 mit Aufenthaltserlaubnis und arbeitete als Radiologe. Er gründete eine Familie (zwei Söhne aus der Ehe, die von 1971 bis 1989 dauerte) und entwickelte starke soziale Bindungen zur Schweiz. Zwischen 1988 und 2004 wurde er wegen verschiedener Straftaten (u. a. Urkundenfälschung, Bedrohung und Eigentumsdelikten, die er mit seiner Scheidung in Verbindung sah), zu insgesamt fünf Jahren Haft verurteilt. Eine der Verurteilungen war mit einem Ausweisungsbeschluss verbunden.

Im Jahr 2000 erhielt er eine Ausweisungsverfügung, die er nicht befolgte. Als sie 2002 rechtskräftig wurde, wurde sein Aufenthalt unrechtmäßig, was dazu führte, dass er erneut zu Haft verurteilt wurde. Auch nach deren Verbüßung blieb er in der Schweiz und beantragte 2008 die Aufhebung

der Ausweisung und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Beides wurde abgelehnt. Auch zwei spätere Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Rentner wurde abgelehnt: Die Schweizer Regierung verwies auf seine Straftaten, seinen langjährigen irregulären Aufenthalt (mehr als 14 Jahre) und Hinweise auf eine Familie im Iran. Z. Zt. des EGMR-Urteils war der Bf. 83 Jahre alt und bei guter Gesundheit. Er hielt sich weiterhin irregulär aber wirtschaftlich unabhängig in der Schweiz auf. Dort lebt er seit 54 Jahren, davon 33 Jahre legal. Seine beiden erwachsenen Söhne leben mit ihren Familien ebenfalls in der Schweiz, aber es wurde kein Abhängigkeitsverhältnis des Bf. zu ihnen festgestellt. Die schweizerische Regierung sah keine Verpflichtung, gem. Art. 8 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der EGMR entschied, die Weigerung, den Aufenthalt des Bf. in der Schweiz zu legalisieren, verletze sein Recht auf Privatleben (Art. 8). Zwar könne er sich nicht auf ein Recht auf Familienleben, aber auf sein Privatleben berufen. Bei Abwägung der Interessen bestätigt der EGMR zwar das Interesse des Staates am Schutz der öffentlichen Ordnung, das sich auf die strafrechtlichen Verurteilungen des Bf. stütze. Nach 2006 sei dem Bf. aber keine schwere Straftat vorgeworfen worden, es habe nur Verurteilungen im Zusammenhang mit seinem irregulären Aufenthalt und wegen eines geringfügigen Diebstahls 2016 gegeben. Auch sei der Bf. „bösgläubig“ gewesen, weil er der Ausweisungsanordnung nicht nachkam und sich weiterhin unrechtmäßig im Land aufhält. Die Ausweisungsmaßnahmen der Schweizer Behörden hätten jedoch in erster Linie in der Zustellung der Ausweisungsverfügung und in Hausdurchsuchungen auf der Suche nach dem Reisepass des Bf. bestanden. Auch gebe es praktische Schwierigkeiten bei der zwangsweisen Ausweisung des Bf. in den Iran, weil die Regierung keinen Zugang zu seinem Reisepass hatte. Dennoch bleibe zweifelhaft, ob der Staat alle möglichen Maßnahmen ergriffen habe, um Zugang zum Pass des Bf. zu erhalten und ihn abzuschieben.

Bezüglich der Interessen des Bf. betont der EGMR die „offensichtlich sehr lange“ Dauer eines 54-jährigen Aufenthalts, fügt aber hinzu, dass der gesamten Dauer des Aufenthalts nicht dasselbe Gewicht beigemessen werden kann wie jenen Jahren, in denen er eine Aufenthaltserlaubnis besaß. Da er jedoch sein Privatleben überwiegend während seines legalen Aufenthalts aufgebaut habe, seien diese Jahre von erheblichem Gewicht. Außerdem habe er den größten Teil seines Lebens in der Schweiz verbracht, sich in die schweizerische Gesellschaft integriert, durch seine Arbeit als Radiologe einen Beitrag zum „monde du travail“ geleistet und Rentenansprüche aufgebaut. Zur Möglichkeit, im Iran ein Privatleben zu führen stellt der EGMR fest, „unbestreitbar“ sei, dass eine Rückkehr in den Iran trotz seiner körperlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit äußerst kompliziert wäre. Er wäre von Kindern und Enkeln getrennt. Im Iran habe er keine lebenden Geschwister.

Die Schweizer Gerichte hätten dem Allgemeininteresse zu starkes Gewicht beigemessen und die individuellen Besonderheiten des Falles nicht ausreichend berücksichtigt. Damit habe die Schweiz ihren Ermessensspielraum unterschritten. Es sei nicht erforderlich, noch zu prüfen, ob auch eine Verletzung von Art. 13 i.V.m. Art. 8 vorliege.

5. 31.08.2023 – 70583/17 – M.A. ./.. Italien: Art. 3 verletzt, weil eine Mdj. mit Vorgeschichte von Missbrauch und besonderen psychischen Beeinträchtigungen im Zentrum für Erwachsene untergebracht wurde

M.A., ghanaische Staatsangehörige, kam im Oktober 2016 als Minderjährige nach Italien und wurde in einem Aufnahmezentrum für Erwachsene untergebracht. Im September 2017 erließ der EGMR eine vorläufige Maßnahme gem. Artikel 39, nachdem die Bf. beantragt hatte, in eine Einrichtung mit angemessenen Aufnahmebedingungen für Minderjährige verlegt zu werden. Im Dezember 2017 wurde ihr aufgrund der Zwangsheirat und des Missbrauchs, den sie in Ghana erlitten hatte, internationaler Schutz gewährt.

Der EGMR prüfte Art. 3 und betonte, Behörden müssten im Umgang mit schutzbedürftigen Personen besondere Wachsamkeit walten lassen und ihnen erhöhten Schutz gewähren. Die Bf. habe schon kurz nach ihrer Ankunft ihre Geschichte des sexuellen Missbrauchs offengelegt und gegenüber einem Psychologen und einem Mediator wiederholt. Dem Polizeipräsidium war diese Vorgeschichte aufgrund des Asylantrags bekannt. Die Behörden wussten also, dass die Bf. besonders

gefährdet war. Der Vertreter der Klägerin habe zudem viermal bei Präfektur, Polizeipräsidium und Rotem Kreuz um Verlegung der Bf. in ein geeignetes Zentrum ersucht. Ihre Situation habe sich erst nach der vorläufigen Maßnahme des EGMR gebessert. Ihre Behandlung seitens der zuständigen Behörden erreiche das Maß an Schwere, um Art. 3 anzuwenden. Durch den fortgesetzten Aufenthalt in dem Zentrum sowie fortgesetzte behördliche Untätigkeit in Bezug auf ihre Situation und Bedürfnisse als besonders schutzbedürftige Minderjährige wurde Art. 3 verletzt (6.500 EUR Ersatz für immateriellen Schaden).

6. 05.09.2023 – Noorzae (44810/20) und Sharifi (31434/21) ./. Dänemark: Art. 8 verletzt durch Ausweisungsanordnungen und Einreiseverbote für afghanische, niedergelassene Migranten, die als Jugendliche strafrechtlich verurteilt wurden

Zwei afghanische Antragsteller waren als Kinder nach Dänemark eingereist und wurden als Minderjährige und Erwachsene wegen Straftaten zu Haftstrafen verurteilt. Sie erhielten Ausweisungsverfügungen mit zwölfjährigem Wiedereinreiseverbot.

Bf. Noorzae argumentierte, er könne nicht abgeschoben werden, da er sich einer Therapie unterzogen und sein Studium als Erzieher wiederaufgenommen habe. Bf. Sharifi argumentierte, seine Freundin sei schwanger, man kenne sich seit 2017 und lebe zusammen.

Der EGMR prüfte, ob Ausweisungsverfügungen und Einreiseverbote in verhältnismäßiger Weise in das Privatleben eingreifen. Im Fall Noorzae hob er hervor, die früheren Verurteilungen deuteten nicht darauf hin, dass er eine allgemeine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstelle, dass er keine früheren Warnungen möglicher Ausweisung erhalten und versucht hatte, sich wieder in die dänische Gesellschaft einzugliedern. Zudem sei eine relativ milde Strafe verhängt worden. Er habe sehr starke Bindungen zu Dänemark, während solche zu Afghanistan nicht existierten, da er in sehr jungem Alter nach Dänemark kam und sich dort etwa 18 Jahre lang rechtmäßig aufgehalten hatte.

Zu Sharifi wiederholte der EGMR eine ähnliche Argumentation mit dem Unterschied, dass es keine neueren Vorstrafen gab und dass sich der Bf. seit etwa 16 Jahren rechtmäßig in Dänemark aufhielt. Beide Ausweisungsanordnungen und Wiedereinreiseverbote seien daher unverhältnismäßig und verletzen Art. 8.

7. 07.09.2023 Compaoré ./. Frankreich: Art. 3 verletzt, weil diplomatische Zusicherungen nach Militärputsch in Burkina Faso vor Auslieferung eines burkinischen Staatsangehörigen nicht neu bewertet wurden

Der Bf., burkinischer Staatsangehöriger, ist der Bruder des ehemaligen Präsidenten von Burkina Faso. Gegen den Bf. wurde wegen Ermordung von Journalisten 1998 ermittelt. Die Ermittlungen wurden zunächst eingestellt, aber 2015 wiederaufgenommen, und ein internationaler Haftbefehl ausgestellt. Der Bf. wurde deswegen in Frankreich verhaftet. Burkina Faso ersuchte um seine Auslieferung und gab Zusicherungen ab. Die Rechtsmittel des Bf. in Frankreich wurden abgewiesen, aber der EGMR erließ einstweilige Maßnahmen zur Aussetzung der Auslieferung und bezog sich dazu auf sich zwei Militärputsche 2022, wobei die zweite Regierung die verfassungsmäßige Ordnung außer Kraft setzte.

Der EGMR befand, dass die ersten Phasen der Prüfung der Zusicherungen durch Frankreich angemessen und sorgfältig waren. In Anbetracht des radikal anderen politischen Kontextes in Burkina Faso konnten diese jedoch nicht weiterhin als gültig angesehen werden. Maßnahmen des derzeitigen Regimes verstießen gegen Art. 3. Die Zusicherungen der früheren Regierung seien zudem von zweiten Übergangsregierung nicht bestätigt worden. Daher stand die Zuverlässigkeit der Zusicherungen, auf die sich Frankreich in seiner Argumentation ausschließlich stützte, in Frage. Dass Frankreich den neuen politischen und verfassungsrechtlichen Kontext in Burkina Faso nicht berücksichtigt hatte, insbesondere, dass die Zusicherungen von einer früheren Regierung vor dem Staatsstreich gegeben wurden, hat Frankreich nicht in die Lage versetzt, das Risiko einer gegen Art. 3 verstoßenden Behandlung Compaorés angemessen zu bewerten. Daher verstieße Frankreich, würde die Auslieferungsanordnung vollstreckt, gegen den verfahrensrechtlichen Teil von Art. 3.

8. 14.09.2023 – 48139/16 und 7077/15 – M.N. und A.A. ./. Ungarn: Art. 5 verletzt, weil afghanische und algerische Asylbewerber rechtswidrig inhaftiert wurden, ohne Anhaltspunkte dafür, dass sie nicht mit den Behörden kooperierten

Ein afghanischer und ein algerischer Staatsangehöriger beantragten in Ungarn Asyl und wurden wegen Fluchtgefahr in Gewahrsam genommen, da ihre Identität geklärt werden müsse, sie über keine finanziellen Mittel verfügten und keine Kontakte in Ungarn hatten. Zu M.N. stellte der EGMR fest, dass der Bf. zunächst nach Finnland oder Deutschland weiterreisen wollte, dann aber während des Verfahrens Ausweisungsanordnungen erlassen wurden, die von inländischen Gerichten aufgehoben wurden, die der Asylbehörde die Durchführung neuer Verfahren auferlegten. Die Inhaftierung von M.N. wurde nach etwa fünf Monaten beendet, da die Behörden feststellten, dass die Gründe weggefallen waren.

A.A. befand sich wegen Verwendung eines gefälschten Reisepasses in Untersuchungshaft. Außerdem sei sein Antrag durch finanzielle Interessen motiviert und er illegal nach Ungarn eingereist – so die Behörde. Sie war aber bereits bei Asylantragstellung über seine Identifikationsdaten informiert.

Der EGMR widersprach der Argumentation Ungarns, die Inhaftierung habe dazu gedient, eine unerlaubte Einreise zu verhindern oder sei im Hinblick auf eine mögliche Abschiebung angeordnet worden. Beide Bf. erhielten Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen, während das Verfahren lief. Die Ausweisungsanordnung gegen M.N. war nicht vollstreckbar. Eine Inhaftierung – so der EGMR – dürfe nicht allein deshalb angeordnet werden, weil Asyl beantragt wurde. Es habe auch keine Anzeichen dafür gegeben, dass die Bf. nicht mit den Behörden kooperierten. Die Haftgründe „Identitätsklärung“ und „Fluchtgefahr“ seien nicht ausreichend individualisiert worden. Zu A.A. stellte das Gericht außerdem fest, dass er den Behörden eine Geburtsurkunde vorgelegt hatte. Eine finanzielle Motivation für seinen Antrag sei weder belegt noch relevant. Dass er unrechtmäßig nach Ungarn eingereist war, könne für sich genommen Haft nicht rechtfertigen. Ungarn habe durch die Maßnahmen gegen Art. 5 Abs.1verstoßen.

9. 14.09.2023 –44646/17– Diakité ./. Italien: Art. 8 verletzt, weil das Alter eines Mdj. nicht sorgfältig geprüft und er (trotz Vorlage einer Geburtsurkunde) in einem Zentrum für Erwachsene untergebracht wurde

Ein ivorischer Jugendlicher erklärte bei Ankunft in Italien unter Vorlage seiner Geburtsurkunde, er sei minderjährig. Dennoch wurde er in einem Aufnahmezentrum für Erwachsene untergebracht, weil in einem medizinischen Gutachten behauptet wurde, sein Knochenalter entspreche dem einer mindestens achtzehnjährigen Person. Etwa fünf Monate später wurde er in ein Zentrum für Minderjährige verlegt, nachdem eine ärztliche Untersuchung ergeben hatte, dass sein Alter zwischen 17 und 18 Jahren lag. Ein Vormund wurde bestellt. Der Bf. beantragte Asyl, das später gewährt wurde.

Der EGMR stellte fest, obwohl der Bf. den Behörden seine Geburtsurkunde vorlegte, sei er zunächst auf Grundlage einer Röntgenuntersuchung in einem Zentrum für Erwachsene untergebracht und erst auf Antrag seines Vertreters in ein Zentrum für Minderjährige verlegt worden. Obwohl er seine Minderjährigkeit bereits bei der Ankunft nachgewiesen hatte, sei er daher nicht in den Genuss der Mindestverfahrensgarantien für Minderjährige gekommen. Die Vermutung der Minderjährigkeit sei aber ein fester Bestandteil des Schutzes des Rechts auf Achtung des Privatlebens eines unbegleiteten Ausländers, der sich als minderjährig erklärt. Italien habe Art. 8 verletzt, weil nicht mit angemessener Sorgfalt gehandelt und der Verpflichtung, das Recht des Bf. auf Achtung seines Privatlebens zu gewährleisten, nicht entsprochen wurde.

10. 05.10.2023 –16127/20 – E.F. ./. Griechenland: Art. 3 und 13 verletzt, da nicht verhindert wurde, dass sich der Zustand einer HIV-positiven Asylbewerberin im Lager Lesbos verschlechterte und ihr kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stand

Die Bf., Staatsangehörige Kameruns, war 2019/20 in den Lagern Moria und Polykastro untergebracht. Sie floh aus Kamerun, um Verfolgung und sexuellem Missbrauch zu entgehen. Sie war HIV-positiv und gab an, dies den griechischen Behörden bei ihrer Ankunft unverzüglich mitgeteilt zu

haben. Ihr Zustand verschlechterte sich rasch, da sie trotzdem keine antiretrovirale Behandlung erhielt.

In einer Phase in Polykastro litt sie unter schweren Symptomen im Zusammenhang mit ihrer HIV-Diagnose, die bis zu einem Ohnmachtsanfall reichten, woraufhin sie ins Krankenhaus verlegt wurde. Sie beschwerte sich ferner über schlechte Lebensbedingungen in den Camps Moria und Polykastro (keine Bettwäsche, keine Matratze, keine Versorgung mit Lebensmitteln entsprechend ihrer gesundheitlichen Situation, kein heißes Wasser, so dass sie ihre Kleidung nicht waschen oder zur Toilette gehen konnte, weil das afrikanischen Frauen verboten wurde).

Gleichwohl beurteilte der EGMR die Beschwerde bezüglich der Lebensbedingungen als unzulässig, weil hinreichend detaillierte Information von der Bf. fehlten.

11. 05.10.2023 – 58680/18 – M.A. u. a. ./ . Ungarn: Art. 3, 5 (1) und 5 (4) verletzt wegen inadäquater Lebensbedingungen und de facto Haft einer afghanischen Familie

Eine fünfköpfige afghanische Familie (Eltern und drei Kinder im Alter von vier Monaten, acht und zehn Jahren), verbrachte über drei Monate in der Transitzone Röszke an der Grenze zu Serbien. Die Familie lebt inzwischen in Deutschland. Alle Bf. machten geltend, ihre Rechte aus Art. 3 seien verletzt worden, u. a. wegen schlechter Bedingungen im Container, in dem sie untergebracht waren (alle fünf auf 13 m²), Hitze, Verschlechterung des psychischen Zustands, schneller Gewichtsverlust der Kinder sowie schlechter Qualität und Quantität der Ernährung. Ferner seien Art. 5 Abs. 1 und 4 verletzt worden, weil die über dreimonatige Unterbringung faktische Freiheitsberaubung gewesen sei.

Der EGMR bezog sich u. a. auf sein Urteil in R.R. u. a./ . Ungarn (Nr. 36037/17). Die materiellen Umstände, die der Beschwerde zu Art. 5 Abs. 1 und 4 zugrunde lagen, seien denen in R.R. u. a. ähnlich. Dementsprechend liege eine Verletzung vor. Bezüglich der Kinder habe Ungarn Art. 3 verletzt, bei den Eltern wurde die Schwelle zur Verletzung von Art. 3 jedoch nicht erreicht. Zugesprochen wurde für den immateriellen Schaden 11.000 EUR.

12. 05.10.2023 – 53272/17 – P.S. und A.M. ./ . Ungarn: Art. 3, 5 (1) und 5 (4) verletzt wegen unangemessener Bedingungen und Inhaftierung irakischer Staatsangehöriger an der serbischen Grenze

Die Bf., eine irakische Mutter und ihre Tochter (geb. 2012), verbrachten vier Monate in der Transitzone Tompa an der serbischen Grenze. Sie waren aus dem Irak geflohen, weil sie vom Ehemann/Vater körperlich misshandelt worden waren. Sie beschwerten sich gem. Art. 3, 5 Abs. 1 und 5 Abs. 4 über erniedrigende und unmenschliche Bedingungen in Tompa sowie über die Haftdauer.

Der schlechte psychische Zustand der erwachsenen Bf. wurde von keiner Seite bestritten. Die ungarische Regierung behauptete jedoch, durch Anordnung einer ärztlichen Untersuchung, wiederholte Verschreibung von Beruhigungsmitteln sowie ihre und ihrer Tochter Verlegung in ein offenes Aufnahmezentrum sei angemessene psychische Unterstützung gewährt worden. Der EGMR entschied, die Bf. sei nicht angemessen betreut worden. Die Haftbedingungen, die damit verbundenen Zwänge und Unsicherheiten hätten für sie erhebliches psychisches Leid verursacht, wovon die Behörde auch Kenntnis gehabt haben müsse. Art. 3 sei verletzt worden.

Zu Art. 5(1) und 5(4) entschied der EGMR, die materiellen Bedingungen seien funktionell mit denen in der Rechtssache R.R. u. a./ . Ungarn identisch, folglich eine Verletzung dieser Rechte festzustellen.

13. 05.10.2023 – 53528/19 – O.Q. ./ . Ungarn: Art. 3, 5 (1) und 5 (4) verletzt, weil ein syrischer Asylbewerber acht Monate inhaftiert war und ihm mehrfach Nahrung vorenthalten wurde

O.Q., syrischer Staatsangehöriger, beantragte im Juli 2018 Asyl in der Transitzone Tompa. Sein Antrag wurde von den ungarischen Behörden als unzulässig eingestuft, und er in einer separaten Abteilung der Einrichtung untergebracht. Er beschwert sich gem. Art. 3, 5 (1) und (4) über vorsätzliche Vorenthaltung von Nahrung durch die ungarischen Behörden, die zweimal erfolgte und jeweils mindestens drei Tage dauerte. Ferner beschwerte er sich über die Haftzeit von acht Monaten und unzureichende Bedingungen in Tompa.

Der EGMR prüfte das Vorbringen unter Bezugnahme auf frühere Rechtsprechung (u. a. R.R. u. a. ./ Ungarn, W.O. u. a. ./ Ungarn) und konzentrierte sich zunächst auf den Nahrungsentzug. Damit wurde Art. 3 verletzt. Ferner entschied er, da im Fall R.R. u. a. bereits ein Aufenthalt von weniger als vier Monaten in der Transiteinrichtung als Verletzung von Art. 5 angesehen worden war, sei hier durch die achtmonatige Unterbringung auch Art. 5 (1) und 5 (4) verletzt worden.

14. 05.10.2023 – 37967/18 – Shazad ./ Ungarn: Art. 3 verletzt wegen gewaltsamer Rückführung nach Serbien (12 Personen) und fehlender Untersuchung des Vorfalls

Der pakistanische Bf. und elf weitere Personen wurden in Ungarn von einer gemeinsamen slowakisch-ungarischen Staffel auf ungarischem Gebiet festgenommen, zur serbischen Grenze zurückgetrieben und aufgefordert, diese zu überschreiten. Dabei wurden sie mit Metallstangen und Schlagstöcken geschlagen, geohrfeigt und getreten. Der Bf. verlor das Bewusstsein und erlitt zwei Kopfwunden von 10 cm und 4 cm, die genäht werden mussten, sowie erheblichen Blutverlust und umfangreiche, schwere Prellungen. Er bemühte sich erfolglos um einen Rechtsbehelf im ungarischen Rechtssystem. Beschwerdepunkte waren die unangemessene Behandlung seitens ungarischer Grenzschützer und eine inadäquate Untersuchung des Vorfalls.

Der EGMR entschied, Ungarn habe kein ordnungsgemäßes Verfahren zur Untersuchung des Vorfalls durchgeführt. Weder wurde der Bf. angehört, noch eine forensische medizinische Untersuchung durchgeführt. Die ungarischen Erklärungen für die dokumentierten Verletzungen des Bf. erschienen nicht plausibel. Auch gab es keinen Hinweis darauf, dass die Anwendung von Gewalt erforderlich war. Vielmehr seien von den ungarischen Grenzschützern die Verfahrensrechte aus Art. 3 verletzt worden. Die Behauptung Ungarns, die Verletzungen des Bf. könnten von anderen Mitgliedern der Gruppe, in der er sich befand, oder von der serbischen Polizei verursacht worden sein, sei „äußerst wenig überzeugend“. Die Beschwerde über eine Verletzung von Art. 3 sei daher auch in ihrem materiellen Aspekt begründet.

15. 12.10.2023 – 56417/19 und 44245/20 – S.S. u. a. ./ Ungarn: Art. 3 und Protokoll Nr. 4 wg. verletzt wegen „Pushback“ jemenitischer und afghanischer Familien über die serbische Grenze

Eine siebenköpfige jemenitische und eine dreiköpfige afghanische Familie verließen ihre Herkunftsländer per Flugzeug und landeten mit gefälschten Reisedokumenten in Budapest. Deswegen wurden von den ungarischen Behörden Strafverfahren gegen einige Bf. eingeleitet. Alle erhielten Informationen in für sie verständlichen Sprachen und wurden zur serbischen Grenze gebracht.

Die Bf. machten eine Verletzung von Art. 4 Prot. Nr. 4 sowie Art. 3 im verfahrensrechtlichen Teil geltend, da die Behörden nicht geprüft hätten, ob sie Zugang zu einem Asylverfahren hätten erhalten müssen.

Der EGMR prüfte, ob die individuellen Umstände der Familienmitglieder berücksichtigt wurden. Im Fall der jemenitischen Familie hatte beispielsweise ein Bf. das Down-Syndrom und ein anderer körperliche Gesundheitsprobleme, die im Jemen nicht behandelt werden konnten. Der EGMR entschied, Ungarn habe gegen innerstaatliches Recht verstoßen, weil es keine Grundlage für eine Abschiebung nannte und den Bf. keine wirksame Gelegenheit gegeben hatten, Argumente gegen ihre Abschiebung nach Serbien vorzubringen, sondern sie unverzüglich auswies. Die Beschwerde gem. Art. 4 Protokoll Nr. 4 sei daher begründet. Art. 3 wurde ebenfalls verletzt, weil keine Bewertung in Bezug auf die Wahrung wesentlicher Rechte der Bf. nach dem Grenzübertritt vorgenommen worden und die Veranlassung zu Einreise und Aufenthalt in Serbien rechtswidrig war.

16. 17.10.2023 – 12427/22 – A.D. ./ Malta: Art. 3, 5 (1) und 13 verletzt durch Inhaftierung eines ivoirischen Minderjährigen auf Malta

Ein ivoirischer Staatsangehöriger kam Ende 2021 als Minderjähriger irregulär mit dem Schiff aus Libyen nach Malta. Obwohl er bei seiner Ankunft angab, 17 Jahre alt zu sein, wurde er von maltesischen Behörden bei der – ohne Rechtsbeistand oder Vormund durchgeführten – Altersbestimmung als 19-Jähriger eingestuft, festgenommen und in verschiedenen Hafteinrichtungen 225 Tage lang festgehalten, wobei die Behörden „gesundheitliche Gründe“ angaben. Er hatte nur begrenzten Zugang zu Wasser, medizinischer Versorgung und psychologischer Unterstützung und konnte

sich nicht auf Französisch (einzige Sprache, die er beherrscht) verständigen. Er beklagte sich über die zermürbenden Bedingungen in den Wintermonaten, die extrem eingeschränkten Bekleidungs- und Hygienemöglichkeiten und das Fehlen von Außen- und Gebetsräumen. Außerdem wurde er 120 Tage lang in einem Frachtcontainer isoliert, während derer sich sein psychischer Zustand verschlechterte und er häufig an Selbstmord dachte. Seine Beschwerde bezog sich auf Art. 3 wegen seiner Behandlung in Malta, Art. 5 Abs. 1, da sein Aufenthalt faktischer Freiheitsentziehung gleichkam, und Art. 13, da es keinen wirksamen Rechtsbehelf gab.

Der EGMR stellte fest, die maltesischen Behörden hätten immer wieder versäumt, genaue Aufzeichnungen darüber zu führen, von wem er inhaftiert wurde und dass er zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig war. Sie kritisierte seine Isolationshaft sowie die Inhaftierung mit Erwachsenen und die Lebensbedingungen in den maltesischen Haftanstalten im Allgemeinen. Die Inhaftierung von Personen in Zentren wie dem „China House“ aus gesundheitlichen Gründen verstoße gegen die Grundsätze der Menschenrechte und müsse beendet werden. Der EGMR entschied, dass Malta in zwei Fällen gegen Art. 3, 13 und 5 Abs. 1 verstoßen habe. Ferner empfahl er Malta, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Recht in der Praxis wirksam angewandt werde und schutzbedürftige Personen nicht inhaftiert würden, sowie Haftzeiten so zu begrenzen, dass sie mit dem Haftgrund in Verbindung stehen, an geeigneten Orten und unter angemessenen Bedingungen erfolgen.

17. 24.10.2023 – 23048/19 – A.M.A. ./ . Niederlande: Art. 3 verletzt, weil Risiko von Misshandlungen in Bahrain nicht bewertet wurde

Ein bahrainischer Staatsangehöriger war über den Iran in die Niederlande geflohen. Dort beantragte er Asyl, da er aufgrund seiner religiösen Überzeugungen und seiner politischen Aktivitäten Misshandlung und Verfolgung durch bahrainische Behörden befürchtete. Sein Bruder war in Deutschland als Flüchtling anerkannt worden.

Während seines Aufenthalts in den Niederlanden befragten ihn mehrfach niederländische Einwanderungsbeamte, weil seine Darstellung z. T. als unzusammenhängend und unplausibel angesehen wurde. Er sollte abgeschoben werden, wollte dem aber nicht nachkommen, da er Verhaftung bei der Ankunft befürchtete. Ihm wurde gestattet, im Rahmen eines „Last-Minute-Verfahrens“ Rechtsmittel einzulegen, was die Abschiebung nach Bahrain aber nicht verhinderte. Dort wurde er verhaftet, verurteilt und ihm die Staatsangehörigkeit entzogen (später wieder zuerkannt). Er befand sich im Sommer 2023 noch in Haft und im Hungerstreik.

Der Bf. rügt, im Rahmen des „Last-Minute-Verfahrens“ hätten die niederländischen Behörden es versäumt, – anders als von Art. 3 vorgesehen – eine angemessene Bewertung des Folterrisikos für den Fall seiner Rückkehr nach Bahrain vorzunehmen. Ferner hält er Art. 13 für verletzt, weil ihm kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden habe.

Der EGMR entschied, die niederländischen Einwanderungsbehörden hätten den Einspruch als bloßes Mittel zur Verzögerung der Abschiebung angesehen und vom Bf. vorgelegten Beweismitteln keinen ausreichenden Wert beigemessen. Zwar sei es zulässig, wiederholten und/oder eindeutig missbräuchlichen oder offensichtlich unbegründeten Asylanträgen entgegenzutreten. Angesichts des absoluten Charakters von Art. 3 entbänden derartige Schwierigkeiten einen Staat aber nicht von seinen Verpflichtungen nach Art. 3. In diesem Fall hätten die Niederlande gegen Art. 3 verstoßen. Es sei nicht erforderlich, noch Art. 13 zu prüfen. Dem Bf. wurde ein immaterieller Schadenersatz in Höhe von 50.000 EUR zugesprochen.

18. 16.11.2023 – 18911/17, 18941/17 und 18959/17 – A.E. u. a. ./ . Italien: Verletzung Art. 3 und 5 durch Misshandlung sudanesischer Migranten

Die Bf., vier sudanesischer Staatsangehöriger, hatten mit einem Boot die süditalienische Küste erreicht. Sie wurden an verschiedene Hotspots gebracht und einem Ausweisungsverfahren unterworfen. Bei der Verhaftung wurden ihre Habseligkeiten beschlagnahmt und sie gezwungen, sich vollständig zu entkleiden und danach zehn Minuten lang nackt zu bleiben, ohne dass dafür eine Rechtfertigung gegeben wurde. Die Bedingungen wurden angesichts der Hitze und unzureichender Versorgung mit Nahrung und Wasser als unzureichend beschrieben. Außerdem mussten einige

Bf. eine 15-stündige Busfahrt auf sich nehmen, um ausgewiesen zu werden, während die anderen in ein Flugzeug gezwungen, geschlagen und gefesselt wurden. Gegen die Opfer körperlicher Gewalt wurde nie eine Untersuchung eingeleitet. Die Bf. rügten die Verletzung von Art. 3, 5 Abs. 1 f, 5 Abs. 2 und 4.

Der EGMR war überzeugt vom Wahrheitsgehalt der Erinnerungen der Bf. zu den materiellen Umständen ihrer Festnahme und des Bustransfers sowie dem gewalttätigen (nicht untersuchten) Verhalten der Polizeibeamten. Damit sei Art. 3 in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht verletzt worden. Der Umstand, dass die Bf., als sie im Bus saßen, nicht wussten, wohin sie fuhren, sie keines der beiden Zentren verlassen durften und keine Informationen über eine Rechtsgrundlage für ihre Inhaftierung erhielten beweise, dass sie zu Unrecht ihrer Freiheit beraubt worden seien. Damit seien Art. 5 Abs. 1(f), 2 und 4 verletzt worden. Die Beschwerden zu den Art. 3, 8 und 13 wurden abgewiesen. Jedem Bf. wurden zwischen 8.000 und 10.000 EUR als immaterieller Schaden zugesprochen.

19. 16.11.2023 – 18787/17 – W.A. u. a. ./. Italien: keine Verletzung von Art. 3 wg. Zweifeln an Identität und widersprüchlicher Angaben

Die Bf., fünf sudanesishe Staatsangehörige, machten geltend, nach ihrer Abschiebung Gefahr zu laufen, aufgrund regimekritischer Haltung eine gegen Art. 3 verstoßende Behandlung zu erleiden. Alle wurden inzwischen nach Niger, Ägypten oder in den Sudan abgeschoben. Zuvor wurden alle von der italienischen Marine gerettet, zur Identifizierung und Bearbeitung überstellt und einige Tage auf Polizeistationen festgehalten. Alle gaben an, keine Informationen über internationalen Schutz erhalten zu haben. Nach ihrer Abschiebung wurden gegen die Bf. fünfjährige Ausreiseverbote verhängt.

Der erste der fünf Bf. legte die umfassendsten Nachweise für seinen Flüchtlingsstatus in Niger vor und war laut Sachverständigenbericht der belgischen Polizei zum Gesichtsvergleich derjenige, der am ehesten mit einer der Personen übereinstimmte, die im angegebenen Zeitraum in den Sudan abgeschoben wurden. Damit war sein Antrag der Einzige, der vom Gericht nicht abgewiesen wurde. Er beschwerte sich, dass die italienischen Behörden seine Behauptung, er sei bei seiner Abschiebung in den Sudan im Widerspruch zu Art. 3 behandelt worden, nicht ordnungsgemäß geprüft hätten. Ferner sei er einer Kollektivausweisung unterworfen worden – Verletzung von Art.4 Prot. Nr. 4.

Das Gericht stellte mehrere Unstimmigkeiten in der Darstellung des Bf. fest: Durch seine Unterschrift habe er zu erkennen gegeben, dass er nicht beabsichtigte, internationalen Schutz zu beantragen, und dass er entgegen seinen Behauptungen Zugang zu einem Rechtsvertreter und einem Dolmetscher hatte. Die Tatsache, dass er den Flüchtlingsstatus in Niger erlangt hat, sei kein Beweis dafür, dass italienische Behörden ihm keine Garantien zum Schutz vor willkürlicher Zurückweisung gaben. Erst nachdem er den Antrag beim EGMR eingereicht hatte, trug er vor, einem Stamm anzugehören, der von sudanesischen Behörden verfolgt werde. Dann – so der EGMR – hatten die italienischen Behörden zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung diese Information noch nicht. Daher stellte der Gerichtshof keine Verletzung von Art. 3 EMRK fest und erklärte die Beschwerde im Übrigen für unzulässig.

20. 16.11.2023 – 3571/17 – Sadio ./. Italien: Verletzung Art. 3 und 13 bei malischem Staatsangehörigen wegen achtmonatiger Unterbringung im Aufnahmezentrum Cona (5. Sektion EGMR als Ausschuss)

Der Bf. trug vor, die Aufnahmebedingungen in der Einrichtung hätten wegen Überbelegung, fehlender Heizung und Heißwasser, fehlender medizinischer und psychologischer Betreuung, fehlendem Zugang zu Rechtsberatung, zu wenige Mitarbeiter und Übersetzer Art. 3 verletzt. Dazu legte er Fotos vor sowie Berichte und eine parlamentarische Anfrage zur Einrichtung in Cona. Auch sei kein effektives Rechtsmittel gegeben gewesen, um die Lebensumstände gerichtlich zu rügen – Verletzung Art.13.

Der EGMR verwies auf seine früheren Urteile Darboe und Camara ./ Italien und sah keine signifikante Differenz hinsichtlich der materiellen Lebensbedingungen zum Fall Sadio. Er entschied einstimmig, Dauer des Aufenthaltes und die Lebensbedingungen in dem Zentrum hätten Art. 3 verletzt. Da die italienische Regierung versäumt habe, ein effektives Rechtsmittel zur Klage gegen die Umstände in Cona einzuführen, sei ebenfalls Art. 13 verletzt worden.

21. 28.11.2023 – 40788/23 – I.A. ./ Frankreich: Einstweilige Anordnung gegen Abschiebung/Auslieferung eines anerkannten Flüchtlings nach Russland

Ein wegen politischer Verfolgung in Tschetschenien anerkannter Flüchtling beantragte, seine Abschiebung aus Frankreich nach Russland vorläufig auszusetzen. Der EGMR entsprach dem mit einem vorläufigen Stopp: Eine irreparable Beeinträchtigung der Rechte aus Art. 2 und 3 könne in Ansehung der fortbestehenden Flüchtlingseigenschaft und eines seitens der russischen Föderation geäußerten Auslieferungsbegehrens nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (Pressemitteilung).

22. 30.11.2023 – 16771/23 – Kamaras ./ Ungarn: Verletzung Art. 6 wegen unangemessener Verfahrensdauer

Ein iranischer Staatsangehöriger und sein 9-jähriger Sohn wurden zwischen Dezember 2018 und Mai 2020 für 17 Monate in der Transitzone Röszke festgehalten, und zwar Vater und Sohn in zwei getrennten Sektoren der Transitzone. Es wurden auch zwei getrennte Verfahren betrieben, eines wegen der Asylanträge und ein weiteres in Bezug auf ihre Ausweisung aus verschiedenen rechtlichen Gründen. Der EGMR sah keine hinreichende Begründung für diese Verfahrensweise. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer sei im Lichte der Umstände des Falles und unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu beurteilen: Komplexität des Falles, Verhalten der Bf. und der zuständigen Behörden und das, was für die Bf. in dem Rechtsstreit auf dem Spiel stand (siehe Frydlender gegen Frankreich [GC], Nr. 30979/96, § 43). In der vergleichbaren Rechtssache Gzásó ./ Ungarn – 48322/12, 16. Juli 2015 – sei bereits eine Verletzung von Art. 6 in Bezug auf die Verfahrensdauer festgestellt worden. Die Prüfung des Materials im hier anhängigen Verfahren habe keine Tatsachen oder Argumente ergeben, die die Gesamtdauer des Verfahrens auf nationaler Ebene hätten rechtfertigen können. Sie sei übermäßig lang gewesen und erfüllte das Kriterium einer angemessenen Frist nicht. Damit lag eine Verletzung von Art. 6 (1) vor. Den Bf. wurde Entschädigung in Höhe von 17.500 EUR zugesprochen.

23. 5. Dezember 2023 – H.A. ./ UK: keine Verletzung von Art. 3 im Hinblick auf Rückkehr eines palästinensischen Antragstellers in den Libanon

Der Bf., Staatenloser palästinensischer Herkunft, wurde im Flüchtlingslager Ein El-Hilweh im Libanon geboren und lebte dort, bevor er nach Kämpfen und gezielten Rekrutierungsversuchen durch paramilitärische Gruppen im Lager in das UK floh. Sein Asylantrag wurde abgelehnt. Er argumentierte, bei Abschiebung in den Libanon drohe ihm eine Behandlung entgegen Art. 3.

Der EGMR ging von der Feststellung des erstinstanzlichen Gerichts aus, bei seiner Rückkehr bestehe keine Gefahr, und prüfte, ob inzwischen Material vorliege, das zu dem Schluss führen könnte, seine Abschiebung in den Libanon berge die Gefahr einer gegen Art. 3 verstoßenden Behandlung. Er bezog sich dazu auf einen EASO-Bericht über die Rekrutierung junger Palästinenser in Flüchtlingslagern im Libanon. Der Bericht stellte fest, es gebe keine Informationen über Folgen, denen Personen ausgesetzt sind, die sich der Rekrutierung durch die Fatah im Libanon widersetzen. Daher stütze er nicht das Argument des Bf., seine Weigerung, sich rekrutieren zu lassen, setze ihn der Gefahr eines ernsthaften Schadens i.S.d. Art. 3 aus. Vielmehr stelle das Material die Schlussfolgerung des erstinstanzlichen Gerichts nicht Frage, wonach es keine Beweise für die vom Bf. behauptete Gefahr gebe, einen ernsthaften Schaden bei Rückkehr zu erleiden. Im Fall seiner Abschiebung in den Libanon liege daher keine Verletzung von Art. 3 vor.

C. Politische Entwicklungen im Flüchtlingsrecht

I. Aktivitäten der EU-Institutionen für ein „integriertes europäisches Grenzmanagement“ und zur „Reform“ des GEAS

1. Beschlüsse der EU-InnenministerInnen vom 04.10.2023

Am 04.10.2023 beschlossen die EU-Innenministerinnen die „Verordnung für Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt („force majeure“) im Bereich Migration und Asyl“. Sie geht auf den Entwurf des „New Pact on Asylum“ vom September 2020 zurück und verschärft nochmals die Regeln für Asylverfahren an den Außengrenzen gegenüber der Vereinbarung, die im Juni getroffen wurde. Das beinhaltet die flexiblere und weitreichendere Anwendung der Grenzverfahren. Auch Fälle der „Instrumentalisierung“ von MigrantInnen sollen durch die Verordnung geregelt werden.

Einige Einzelheiten: Im Krisenfall können AsylbewerberInnen nicht nur 12, sondern 20 Wochen lang „haftähnlich“ untergebracht werden, bis über ihren Antrag entschieden ist.

Bis zu einer möglichen Abschiebung aus dem Lager können weitere Monate vergehen.

Der Personenkreis, der in den Lagern festgehalten wird, kann im Krisenfall erweitert werden: im „Normalfall“ sind Asylbewerber aus Staaten mit einer Anerkennungsquote unter 20 % betroffen. Diese Schwelle kann auf eine Anerkennungsrate bis zu 75 % erhöht werden.

Erweiterte Haftgründe:

- Vermutung des Untertauchens genügt.
- Falls Migranten von anderen Staaten „instrumentalisiert“ werden, um die EU zu schwächen, können alle in Haft genommen werden.

Diese „Ausnahmeregel“ sollen für den Krisenfall gedacht sein, in dem ein MS einen „außergewöhnlichen“ Anstieg von MigrantInnen verzeichnet. Einen solchen Krisenfall kann nicht ein einzelner Staat, sondern nur der EU-Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit feststellen. Bevor er entscheidet, müssen die „Außengrenzstaaten“ nachweisen, dass alle Maßnahmen, die sie selbst vornehmen können, ausgeschöpft wurden.

Für Familien mit Kindern besteht keine Ausnahme. Vereinbart wurde lediglich, dass deren Verfahren an den Außengrenzen priorisiert behandelt werden. Weitere Abweichungen von den Aufnahmebedingungen gem. EU-Aufnahme-Richtlinie sollen nicht möglich sein. Eine deutsche Befürchtung: Ausnahmeregel könnten Anreize zur Weiterleitung großer Zahlen unregistrierter Flüchtlinge nach Deutschland schaffen.

BMI Faeser sah zwar weiteren Änderungsbedarf, stimmte aber (aufgrund eines „Machtwortes“ von Kanzler Scholz) dem von der spanischen Präsidentschaft vorgelegten Kompromissentwurf zu.

Der italienischen Regierung wollte vor allem die Arbeit privater Seenotretter als „Instrumentalisierung“ werten und bestrafen. Seenotrettung sei ein „Pull-Faktor“, der Flüchtlinge zur Fahrt über das Mittelmeer ermutige. Der italienische Außenminister Trajani sagte, sein Land führe zwar keinen Krieg gegen Seenotretter, aber Italien dürfe nicht das Land sein, wo alle NGO-Schiffe Menschen an Land bringen. Außenministerin Baerbock vertrat bis zu dem Zeitpunkt die Auffassung, freiwillige Seenotretter hätten eine lebensrettende Aufgabe im Mittelmeer und deswegen die Unterstützung der Bundesregierung verdient.

Am 27. November 2023 wurde der Berichtsentwurf zum Gesetzgebungsvorschlag über die „Instrumentalisierung von Migranten“ im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EP diskutiert. Der Berichterstatter Patryk Jaki erklärte, eine Instrumentalisierung könne nicht nur von Staaten, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Ausgenommen sein sollen humanitäre Hilfsoperationen nur dann, wenn sie „nicht auf Destabilisierung der EU oder eines MS gerichtet sind. Unklar blieb, wie oft die Feststellung einer Situation der Instrumentalisierung und der darauf beruhenden verfahrensrechtlichen Abweichungen zugunsten der MS verlängert werden darf.

Der wissenschaftliche Dienst des EU-Parlaments (EPRS) veröffentlichte am 3. Oktober 2023 eine Folgenabschätzung zum Verordnungsvorschlag über die „Instrumentalisierung“. Darin wird der Vorschlag als mit EU-Primärrecht unvereinbar kritisiert, da die Abweichungen von der (neuen) AsylverfahrensVO und der Neufassung der AufnahmeRL rechtsstaatliche Bedenken aufwerfen. Dem Konzept „Instrumentalisierung“ fehle rechtliche Schärfe, die vorgesehenen Abweichungen von Vorschriften der AsylverfahrensVO und der AufnahmeRL stellten schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechts- und Verfahrensgarantien von Antragstellern dar und das gesetzte Ziel, einer Destabilisierung der MS durch ein besonderes Notverfahren entgegenzuwirken, werde durch den Vorschlag nicht erreicht. Der Bericht war auf Antrag des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EU-Parlaments erarbeitet worden, da die EU-Kommission unterlassen hatte, ihrem Vorschlag eine Folgenabschätzung beizufügen.

Der EU-Ministerrat war nicht zu Zugeständnissen an die Verhandlungsposition des Parlaments bereit. Ein Diskussionspapier des spanischen Ratsvorsitzes vom 5. Dezember „Auf dem Weg zu einem endgültigen Kompromiss über den Migrations- und Asylpakt“ formuliert, der Kern der Ratsmandate müsse erhalten bleiben. Dann werden mehrere Elemente der allgemeinen Ansätze des Rates aufgeführt, denen das Parlament zugestimmt hat. Weiter wird argumentiert, es sei für die MS sehr schwierig gewesen, eine Einigung zu erzielen, so dass der Standpunkt des Rates in seiner Gesamtheit akzeptiert werden müsse. Beschlossen wurde, dass es eine Screening-Verordnung geben wird, in der ein verbindliches Verfahren festgelegt wird. Der Anwendungsbereich des neuen Überwachungsmechanismus soll auf das Screening-Verfahren selbst beschränkt bleiben, was der Rat befürwortet. Der Parlamentsvorschlag, die Überwachung auf die Situation an den Grenzen i.w.S. auszuweiten, wurde nicht aufgenommen. Österreich und Tschechien stimmten dem zu, fordern aber weitere Verschärfungen. Bulgarien, Malta, Litauen und die Slowakei enthielten sich aus unterschiedlichen Gründen bei der Abstimmung.

2. Die „EU-Gipfel“ – 06.10. und 14./15.12.2023

Die Treffen der Regierungschefs endeten – wie schon das im Juni – ohne gemeinsame Erklärung zur Migrationspolitik. In Warschau traten am Tag vor dem Gipfel MP Morawiecki und Staatspräsident Duda gemeinsam vor die Kameras, um ein „Veto“ Polens anzukündigen. Ein solches Veto gibt es europarechtlich nicht, worauf Journalisten aufmerksam machten. Spielt keine Rolle. „Wir werden unsere Position verteidigen, und wir werden unsere Grenzen verteidigen“, sagte Duda. Der damalige Regierungschef Morawiecki sprach von einem „Diktat aus Berlin und Brüssel“. Ungarn und Polen lehnten das Gesamtpaket ab. Orban: „Legally we are raped“ (also: „wir wurden rechtlich vergewaltigt“) durch die Mehrheitsentscheidung des Ministerrats. Die Aufnahme von Flüchtlingen müsse freiwillig bleiben und jeder MS selbst entscheiden, wie Länder mit hoher Migration unterstützt würden. Es dürfe in der Migrationspolitik künftig ausschließlich das Konsensprinzip gelten, anstatt Entscheidungen per Mehrheitsentscheidung zu treffen. Von Ungarn und Polen sei migrationspolitisch keinerlei Kompromissbereitschaft mehr zu erwarten.

Der „offizielle“ EU-Gipfel am 14./15.12.2023 befasste sich nicht mit Migrationsfragen.

3. „Der Durchbruch“ – zur Einigung im „Trilog“ am 20.12.2023

Der sog. „Jumbo-Trilog“ (Verhandlungen zwischen Rat, Kommission und Parlament zu allen Elementen des Asylpakets) endete zunächst am 07.12.2023 ergebnislos und wurde auf den 18.12.2023 vertagt. Dann ging es „Schlag auf Schlag“:

- a) Es sei an der Zeit, das Thema Migration und Asyl nun endlich abzuräumen, meinte die spanische Präsidentschaft. Ebenso Rat und Kommission. Und das gelegentlich widerständige EU-Parlament? Knickte ein und machte mit. Schließlich wird erwartet, dass die Europawahlen im Juni 2024 einen weiteren Rechtsruck bringen werden. Dann geht – so einige Parlamentarier – gar nichts mehr oder es werde noch schlimmer. Nach 18 Stunden Verhandlung am 20. Dezember 2023 teilte EP-Präsidentin Metsola auf X mit: „Die EU hat sich auf ein wegweisendes Abkommen verständigt, um Migration und Asyl zu regeln.“

Viele EP-Abgeordnete hatten zu Beginn des Trilogs den Eindruck vermittelt, man werde mehrheitlich einem Screening Asylgrenzverfahren unter Haftbedingungen an den Außengrenzen keinesfalls zustimmen – und hat es schließlich doch getan. Man lehnte Anfang Oktober die Ausweitung der Grenzverfahren ab – und stimmte am 20.12. zu. Das EP verlangte die Altersgrenze von 12 Jahren für haftartige Unterbringung – und gab die Forderung in den Verhandlungen auf. Anders als vom EP zunächst gefordert, wird es auch in einer Krise keine verpflichtende Verteilung von Migranten in die MS geben. Das EP forderte einen verpflichtenden, nicht nur „flexiblen“ Solidaritätsmechanismus bei der Verteilung von Flüchtlingen. Die MS setzten sich dagegen durch. Das Konzept „Instrumentalisierung“ hatte das EP zunächst wegen –zutreffender– erheblicher Grundrechtsbedenken nicht akzeptiert. Und tat es dann doch. Diese Einigung schaffte die Basis für die Annahme zukünftiger Ausnahmezustände an den Außengrenzen, Pushbacks inklusive.

b) Der Stand der Dinge – im Dezember 2023

Für ca. 2½ Jahre wird sich zunächst nichts ändern. Zwar ist der „Trilog“ zwischen EU-Rat, EU-Kommission und EU-Parlament mit der politischen Einigung vom 20.12.2023 abgeschlossen. Im Frühjahr müssen Rat und Parlament diese Einigung noch formal beschließen. Geschieht das, werden die Verordnungen 24 Monate später, also im Frühjahr 2026 in Kraft treten.

„Herzstück“ der Änderungen ist Abschreckung: Ab 2026 werden Geflüchtete aus Staaten mit EU-weiter Schutzquote unter 20 %. (z. Zt. z. B. Türkei, Indien, Tunesien) künftig an der EU-Außengrenze in sog. Asyl-Zentren für 12 Wochen eingesperrt werden dürfen. Die MS verpflichten sich, nach festgelegtem Schlüssel 30.000 Plätze dafür zu schaffen. Da ein Regelverfahren zwölf Wochen dauert, können bis zu 120.000 Asylbewerber pro Jahr dieses Verfahren durchlaufen. Insgesamt können sie bis zu sechs Monate an den Außengrenzen festgehalten werden, da sich noch ein neues „Abschiebungsgrenzverfahren“ anschließen wird. Kommt es zu einem „krisenhaften Massenzustrom“, darf die Asylprüfung im Grenzverfahren bis zu 18 Wochen dauern; ebenso lange dürfen sie anschließend interniert werden, um die Abschiebung „zu erleichtern“. Die erforderliche „Schutzquote“ kann sich auf 50 % erhöhen, entsprechend werden deutlich mehr Geflüchtete betroffen sein. Die MS können zudem das Grenzverfahren auch auf solche Geflüchtete anwenden, die über „sichere Drittstaaten“ geflohen sind.

Es bleibt bei dem vom Rat entworfenen Mechanismus, dass Staaten entweder nach einem festen Schlüssel Migranten übernehmen oder pro Person 20.000 EUR in einen (noch nicht existierenden) Fonds zahlen, der überlasteten Staaten zugutekommen soll. Möglich sind auch z. B. Entsendung von Grenzschutzbeamten oder Zahlungen an Drittstaaten, mit denen Abkommen zur Begrenzung der Migration bestehen.

Als Zugeständnis an das EP dürfen Asylbewerber im gesamten Verfahren kostenfreien Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Die eminent wichtige praktische Frage, wer zu welchen Bedingungen in den Haftlagern die erforderliche Rechtsberatung leisten kann und will, damit ca. 120.000 Menschen pro Jahr Rechtsschutz erhalten können, wurde bisher nicht beantwortet. Faire Asylverfahren wird es an den Außengrenzen absehbar daher eher nicht geben.

Keine Ausnahmen gelten für Kinder mit ihren Familien – weil das ein „pull Faktor“ sein könnte. (Allerdings hat niemand je ermittelt, ob diese Annahme stimmt.) Festgehalten wurde nur, dass Anträge von Familien vordringlich bearbeitet werden sollen und die EU-Kommission über die Einhaltung der Grundrechtstandards wacht. Eine Ausnahme gibt es für unbegleitete Minderjährige, „sofern sie kein Sicherheitsrisiko darstellen“ dürfen sie nicht in die Lagerhaft genommen werden.

Italiens Forderung, gegen NGO's vorzugehen und Seenotrettung als Form der Instrumentalisierung einzustufen wurde begrenzt auf „feindselige“ ausländische NGO's.

Nach der Einigung können deutlich mehr außereuropäische Drittstaaten als „sicher“ eingestuft werden mit dem Ziel, Flüchtlinge dorthin abzuschieben. Weder muss in dem Drittstaat die GFK gelten, noch das ganze Land „sicher“ sein. Wenn es eine entsprechende Vereinbarung zwischen Drittstaat und EU gibt, soll „Sicherheit“ angenommen und so ermöglicht werden, dass MS sich

aus dem Flüchtlingsschutz zurückziehen, indem sie Nachbarländer oder andere Staaten entlang der Fluchttrouten als „sicher“ einstufen. Menschen, die nach Europa geflohen sind, können dann ohne Prüfung ihrer Fluchtgründe dorthin abgeschoben werden – der EU-Türkei-Deal lässt grüßen!

Die Dublin-III-VO wird durch die Verordnung für „Asyl- und Migrationsmanagement“ ersetzt. Inhaltlich wird das so gut wie nichts ändern, denn die Außengrenzstaaten (Griechenland, Italien, Spanien etc.) bleiben zuständig für die Durchführung der Asyl(grenz)verfahren. Die Aufnahme Schutzsuchender wird als „Solidaritätsmaßnahme“ gleichgestellt mit dem Bau von Zäunen an den EU-Außengrenzen oder Projekten in Drittstaaten, die der Fluchtverhinderung dienen. Absehbar ist, dass das System insgesamt noch bürokratischer werden wird, als die Dublin-VO es bereits ist.

II. Zur Lage an den EU-Außengrenzen – Juli bis Dezember 2023

1. Zur „Auslagerung“ italienischer Asylverfahren nach Albanien

Das Memorandum of Understanding zwischen Italien und Albanien, das am 6. November unterzeichnet wurde, könnte dazu führen, dass Tausende von im Mittelmeer geretteten Menschen in Asylunterkünften in Albanien gebracht werden. Der Text enthält nur sehr wenige Details über den Zweck der vorgeschlagenen Zentren sowie die Rechtsnormen und Verfahren, die dort angewandt werden sollen. Bisher gibt es nur begrenzte Informationen über den Geltungsbereich und darüber, welche Kategorien von Personen erfasst werden sollen. Äußerungen von Premierministerin Meloni gegenüber den Medien deuten darauf hin, dass dort ein Screening-Prozess und Asylverfahren an der Grenze ebenso wie Rückführungsverfahren in den Zentren durchgeführt werden sollen.

Die Einrichtung von Asylunterkünften auf albanischem Staatsgebiet unter italienischer Gerichtsbarkeit – ein Modell, das eher dem „australischen Modell“ als der Vereinbarung zwischen Großbritannien und Ruanda ähnelt – hätte zahlreiche rechtliche Auswirkungen. Die extraterritoriale Anwendung des Screening-Prozesses und der Asyl- und Rückführungsverfahren an der Grenze ist nicht zulässig. Die Einhaltung von Verfahrensgarantien wird nicht möglich sein. Eine automatische Inhaftierung wäre nicht rechtmäßig. Die Verlagerung von SAR-Operationen nach Albanien wird häufig einen Verstoß gegen das Internationale Seerecht (ILOS) darstellen. Anfechtungen könnten nur nach albanischem Recht erfolgen, das weiterhin gelten wird.

Am 13. November erklärte die Menschenrechtskommissarin des Europarates, Mijatović: „Die Absichtserklärung ist bezeichnend für die Bestrebungen der MS des Europarats, verschiedene Modelle der Externalisierung von Asylverfahren als mögliche ‚schnelle Lösung‘ für die komplexen Herausforderungen, die sich aus der Ankunft von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Migranten ergeben, zu verfolgen. Solche Maßnahmen erhöhen jedoch das Risiko, dass Flüchtlinge, Asylbewerber und Migranten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt werden. Die Abwälzung der Verantwortung über die Grenzen hinweg durch einige Staaten schafft Anreize für andere, dasselbe zu tun, wodurch die Gefahr eines Dominoeffekts entsteht, der das europäische und globale System des internationalen Schutzes untergraben könnte“.

EU-Kommissarin für Inneres, Ylva Johansson, erklärte hingegen: „Nach vorläufiger Einschätzung unseres juristischen Dienstes verstößt das Memorandum nicht gegen EU-Recht, sondern liegt außerhalb des EU-Rechts“.

Die Unterzeichnung des MoU rief Kritik von Europaabgeordneten, italienischen NGO's und der politischen Opposition sowie von albanischen Experten und Anwohnern in dem Gebiet, in dem die Einrichtungen untergebracht werden sollen, hervor. Ein Abkommen Albanien mit Italien muss vor Inkrafttreten vom Parlament genehmigt werden. Auch die Europaabgeordnete Tineke Strik reagierte: „Ohne Details zu kennen, kommt die Kommissarin zu dem Schluss, dass das Abkommen zwischen Italien und Albanien außerhalb des EU-Rechts liegt. Dies ermutigt alle MS, Asylbewerber, die in ihre Zuständigkeit fallen, in Drittländer auszulagern“.

In einer Pressemitteilung vom 13.12.2023 informiert das albanische Verfassungsgericht, dass es ein Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Migrationsdeals eingeleitet hat, den die albanische Regierung im November 2023 mit Italien vereinbarte. Die Vereinbarung sieht vor, dass Italien Aufnahmezentren in Albanien errichtet und dort Asylverfahren durchführt. Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht wurde von Abgeordneten des albanischen Parlaments eingeleitet, die geltend machen, bei der Unterzeichnung seien Vorgaben der albanischen Verfassung missachtet worden. Das Verfassungsgericht wird sich Mitte Januar 2024 mit dem Verfahren befassen, bis dahin ist die Ratifizierung der Vereinbarung ausgesetzt.

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat eine Dokumentation zum Thema „Auslagerung von Asylverfahren“ veröffentlicht: Ausarbeitung vom 6. November 2023 – WD 2 – 3000 – 076/23, <https://www.bundestag.de/resource/blob/982464/c09a3517047f2043960c42bd04be192b/WD-2-076-23-pdf.pdf>

2. Die Mittelmeerrouten

Bis zum 20.10.2023 kamen laut dem UNHCR ca. 186.000 Menschen über das Mittelmeer in Europa an (Anstieg von 83 % im Vergleich zu 2022. Mehr als 2.500 Menschen seien auf dem Weg über das Mittelmeer ums Leben gekommen oder als vermisst gemeldet worden – ein Anstieg von fast 50 % im Vergleich zu 2022. Die Überfahrt sei nicht das einzige Risiko: Auch der Landweg nach Libyen sei extrem gefährlich (s.u.).

a) Route Tunesien - Italien – „Partnerstaat Tunesien“

Tunesien ist derzeit die wichtigste Route für Migranten und Flüchtlinge im zentralen Mittelmeer. Nach Angaben der tunesischen Nationalgarde haben die tunesischen Behörden 2023 fast 70.000 Migranten abgefangen, die versuchten, das Mittelmeer nach Italien zu überqueren – mehr als doppelt so viele wie 2022. Die Zahl der Abfahrten aus dem Land ist stark gestiegen. Die Bundesregierung und andere europäische Länder versuchen deshalb, die irreguläre Migration über das Transitland einzudämmen und unterstützen Tunesien dabei. Allein für den Grenzschutz hat Europa 105 Millionen Euro versprochen.

Am 10. Juni 2023 schloss Präsident Saied aus, dass Tunesien „als Grenzpolizei für Europa“ fungiere: „Wir können keine Rolle erfüllen, in der wir ihre Länder bewachen“. Am 11. Juni reisten EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen mit den niederländischen und italienischen Regierungschefs Rutte und Meloni nach Tunis, um Präsident Saied für die tunesische Bereitschaft „durch Zusammenarbeit mit der EU“ Migranten von Italien fernzuhalten, in Aussicht zu stellen:

- Wirtschaftshilfe in Höhe von 900 Millionen Euro;
- 105 Millionen Euro für Grenzsicherung (Grenz-, Such- und Rettungsaktionen, Maßnahmen gegen Schleuser und zur Rückführung von Migranten);
- 150 Millionen Euro Budgethilfe für den tunesischen Staatshaushalt;

BMI Faeser flog am 18. Juni mit dem französischen MI Darmanin nach Tunesien und bot sog. „Talentpartnerschaften“ an, um „jungen Tunesiern berufliche Chancen in der EU zu bieten“.

Am 16. Juli unterzeichneten von der Leyen, Meloni und Rutte eine Absichtserklärung, Tunesien zu unterstützen, in der die o. g. Zahlen die Grundlage bilden. Diese Erklärung baut auf dem EU-Tunesien-Assoziierungsabkommen von 1998 und Ergänzungen vom 29.03.2022 auf, wo auch von Menschenrechten die Rede ist. Sollte es zum Abkommen zwischen Tunesien und dem IWF kommen, will Italien noch einmal 700 Mio. Euro dazulegen. Am 02.10 wurden 60 Mio. an Tunesien überwiesen, weitere 67 Mio. sollten folgen.

Am 03.10.2023 lehnte Saied EU-Hilfen ab und überwies die 60 Mio. Euro zurück: Tunesien wolle keine Almosen. Spekuliert wird, dass er innenpolitisch unter Druck geraten sei, nachdem der französische Präsident erklärt hatte, man wolle außer Geld und Material auch eigene Experten zur Unterstützung der Küstenwache nach Tunesien schicken. Damit zeige die EU „kolonialistisches Verhalten“, hieß es aus Tunesien.

Der Spiegel berichtete am 26.09.2023, die Bundespolizei habe tunesische Grenzwächter seit Jahren in erheblichem Ausmaß ausgebildet und unterstützt, obwohl es immer wieder Kritik an ihrer Arbeit gibt. (Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Büniger.) Die Bundespolizei hat seit 2015 insgesamt 3395 Mitarbeiter der Nationalgarde beziehungsweise der Grenzpolizei fortgebildet – und dafür rund 450 deutsche Beamte eingesetzt. Für die Trainingsprogramme wurden seit 2015 mehr als 1,3 Mio. Euro an Reisekosten ausgegeben, allein 2022 ca. 400.000 EUR. Dazu kommen seit 2015 knapp 500.000 EUR an Unterstützung vom BKA und Sachmittel wie Bootsmotoren, Quads, Schlauchboote und Nachtsichtgeräte.

Gleichzeitig steht Tunis jedoch in der Kritik, weil die Grenzwächter Migranten in der Wüste ausgesetzt haben sollen, libysche Behörden berichteten von 27 Toten. Im August berichteten deutsche Zeitungen, in Tunesien seien Menschen aus Sub-Sahara-Staaten von den Behörden in die Wüste geschickt und ohne Hilfe gelassen worden. Außerdem kam es nach einer Rede von Präsidenten Kasai zu pogromartigen Übergriffen. Immer wieder berichten Flüchtende, dass tunesische Küstenwächter die Motoren ihrer Boote stehlen. Am 27. November veröffentlichte Refugees in Libya ein Video, das zeigt, wie tunesische Grenzbeamte auf afrikanische Migranten aus Sub-Sahara-Afrika schießen, deren einzige Möglichkeit, der Gewalt zu entkommen darin besteht, ins Meer zu springen. Ein Artikel von Al Jazeera referierte die Aussagen von Migranten in Tunesien, die über die zunehmende Gewalt der tunesischen Polizei gegen Menschen berichten, die in der Nähe von Sfax übernachten.

Die Bundesregierung beobachtet die Lage der Flüchtlinge und Migranten in Tunesien nach eigener Aussage „mit großer Sorge“. „Die Verschleppung von Flüchtlingen und Migranten“ in die Grenzgebiete zu Algerien und Libyen habe sie „verurteilt“ – und die „Einstellungen dieser Praktiken und Aufklärung gefordert“. Man pflege mit Tunesien „als einem direkten europäischen Nachbarstaat grundsätzlich Zusammenarbeit und Dialog“. Die Staatsministerin des AA, Keul, habe bei einem Besuch Tunesiens darauf gedrängt, „allgemeine Rechtsstaatsprinzipien und demokratische Werte“ einzuhalten.

Die EU verstärkt inzwischen ihre Zusammenarbeit mit ägyptischen Behörden. Ende Oktober, nach den Tragödien im Gazastreifen, schlug die EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen vor, die Unterstützung für Kairo mit der Zahl der Migranten zu erhöhen, und deutete eine Vereinbarung an, die mit dem Abkommen zwischen der EU und Tunesien vergleichbar sein könnte. Der Vizepräsident der EU-Kommission, Schinas, erklärte, die Notwendigkeit, sich mit Ägypten zu engagieren, sei „noch dringender“.

b) Die Lage auf dem Mittelmeer

Währenddessen sterben weiterhin Menschen auf dem Mittelmeer und werden vermisst. Fast 3.200 Menschen sind – so IOM – 2023 auf dem zentralen Mittelmeer gestorben oder verschwunden.

Am 12. November berichtete die Civil Fleet über die Zusammenarbeit zahlreicher NGO's bei der Rettung von 290 Menschen im zentralen Mittelmeer in einer Reihe von Rettungsaktionen, an denen die Seenotrettungsorganisationen Ärzte ohne Grenzen und SOS Mediterranee sowie ein Aufklärungsflugzeug der Pilotes Volontaires in Zusammenarbeit mit der NGO-Hotline Alarm Phone beteiligt waren. Am 14. November meldete RESQSHIP, dass ihr Schiff Nadir ein überfülltes Boot mit 50 Personen begleitete, wobei eine Person über Bord fiel und von einem anderen Überlebenden gerettet wurde. Am folgenden Tag meldete die Organisation die Rettung von weiteren 50 und 39 Personen in zwei getrennten Einsätzen. Alarm Phone meldet weiterhin Notfälle und erklärte am 15. November: „Viele Boote in Seenot im zentralen Mittelmeer! Alarm Phone hat die Behörden auf 11 Boote aufmerksam gemacht. Die Behörden reagierten aber nicht. Am 27. Dezember brachte „Sea-Eye“ 106 Schiffbrüchige nach Brindisi, am 28. Dezember. „Sea Watch“ 119 nach Marina di Carara/Toskana.

c) Libyen

Die „Do-no-harm“-Politik der EU in Libyen wird durch die jüngsten Enthüllungen erschüttert, die beweisen, dass die bewaffnete libysche Gruppe Tarek Bin Ziyad (TBZ) Rückzüge auf der Grundlage von Informationen durchführte, die von FRONTEX und den maltesischen Behörden geteilt wurden. Eine Untersuchung von Lighthouse Reports zeigt, dass die TBZ von Saddam Haftar, dem Sohn des ostlibyschen Kriegsherrn Khalifa Haftar, angeführt wird. Ihr werden Tötungen, Folter, willkürliche Inhaftierungen und Versklavungen vorgeworfen. TBZ betreibt seit Mai 2023 ein Schiff im zentralen Mittelmeer und hat seitdem mehr als 1.000 Menschen vor den Küsten Libyens und Maltas aufgegriffen und nach Libyen zurückgebracht. FRONTEX und die maltesischen Streitkräfte, die von Haftars Menschenrechtsverletzungen wissen, arbeiten direkt mit der TBZ zusammenarbeiten, indem sie die Koordinaten von Flüchtlingsbooten austauschen, um Rückholaktionen durchzuführen und die Ankunft an den europäischen Küsten zu verhindern. Malta und FRONTEX verteidigten dies mit dem Argument, die Weitergabe der Koordinaten diene dazu, „Menschen in Not zu helfen“, obwohl Analysen zeigen, dass es in allen Notfällen sicherere Optionen gab, z. B. Handelsschiffe und NGO-Rettungsschiffe. Flüchtlinge berichteten von Schlägen, Misshandlungen und Folter durch die Miliz sowie, dass die Miliz auf sie geschossen habe, was zu Todesfällen geführt habe. Auf einem Boot, das von der TBZ-Miliz geentert wurde, wurden Pässe und Mobiltelefone konfisziert und die Flüchtlinge in ein Gefängnis im Hafen gebracht, einer großen Halle von etwa 50 Metern Länge, die bereits mit etwa 600 Menschen überfüllt war.

Die Übergriffe auf Menschen, die in Libyen unterwegs sind, gehen weiter. Die libyschen Behörden kündigten am 28. November Vorbereitungen für die Abschiebung von insgesamt 250 Migranten in den Tschad und Niger an, die Teil des Kampfes gegen „kriminelle Schleppernetzwerke“ in den beiden afrikanischen Ländern sind. Bei der von der Organisation Refugees in Libya betriebenen Notfall-Hotline gehen täglich mehr als 100 Anrufe von Booten in Not ein, da die Organisation darum bemüht ist, die Grundbedürfnisse der Flüchtlinge wie Lebensmittel, Medikamente usw. zu decken. IOM berichtete, die sog. „libysche Küstenwache“ habe vom 3. bis 9.12.2023 insgesamt 105 Migranten abgefangen. Bis Anfang Dezember 2023 wurden – so IOM – 15.383 Migranten, darunter 556 Kinder, aufgegriffen und nach Libyen zurückgebracht. Am 16. November haben die italienischen Behörden Ocean Viking für 20 Tage inhaftiert und mit einer Geldstrafe von 3.300 EUR belegt, nachdem SOS MEDITERRANEE Menschen in Not in der libyschen SRR gerettet hat. Die libyschen Behörden haben weder Anweisungen noch Informationen über die auf dem Meer zurückgelassenen Menschen gegeben“.

Die Untersuchung von Lighthouse Reports ist ein Schlag gegen die Politik der EU-Kommission, „in Libyen keinen Schaden anzurichten“, obwohl sich die Beweise für Verstöße der so genannten libyschen Küstenwache häufen und die EU-Kommissarin für Inneres, Johansson, behauptet, die libysche Küstenwache sei von Kriminellen unterwandert. Die grüne EP-Abgeordnete Tineke Strik sagte, sie habe vor fünf Monaten schriftliche Fragen an den Kommissar für Nachbarschaft und Erweiterung, Varhelyi, bezüglich der EU-Finanzierung für Libyen geschickt, er habe bisher aber nicht geantwortet. Der Direktor des Mixed Migration Center, Bram Frouws, schrieb auf X, dass die Ergebnisse „die Komplizenschaft der EU bei der Unterstützung illegaler Rückzüge von Flüchtlingen und Migranten durch libysche Milizen“ beweisen.

Die Organisation „Refugees in Libya“ hat Videos von schweren Folterungen von Migranten veröffentlicht, die von Milizen festgehalten wurden, um Lösegeld zu fordern. David Yambio, Sprecher und Mitbegründer von Refugees in Libya, erklärt: „Die Videos wurden uns von den Menschenhändlern selbst zugesandt. Sie benutzen die Telefone der Opfer und kontaktieren uns über unsere Whatsapp-Hotline. Die Menschenhändler benutzen nicht ihre eigenen Telefone. Sie haben verstanden, dass ihre Gefangenen keine Familie haben, an die sie sich um Hilfe wenden können. So haben wir die ersten Videos erhalten. Sie haben uns angerufen und die Foldersitzungen gefilmt“. Ein Überlebender, der von der NRO Emergency im zentralen Mittelmeer gerettet wurde, erklärte: „Ich floh in den Sudan und dann nach Libyen, wo ich sechs Monate lang inhaftiert war. Manchmal hängten sie uns an den Füßen auf oder schlugen uns mit Rohren und Stangen. Während wir schrien, riefen sie unsere Familien an, damit sie Geld

für unsere Freilassung schicken. Meine Mutter musste ihre Wohnung verkaufen, um mich freizubekommen“.

d) Zur Lage in Griechenland (Stand 08.12.2023)

Die neuesten Zahlen des griechischen Migrationsministeriums zeigen einen Rückgang der Ankünfte im Oktober 2023 um 42,06 % im Vergleich zu September. Insgesamt kamen im Oktober 6.581 Migranten in Griechenland an, im Vergleich zu 11.470 im Vormonat. Griechenland hat von der EU-Kommission die höchsten Mittel für Migration 2023 erhalten. Insgesamt wurden 258,9 Mio. Euro an außerordentlichen Finanzmitteln für die MS ausgezahlt. Davon entfielen 42,4 Mio. Euro auf Griechenland.

Das griechische Migrationsministerium lobte seine „umfassende und mehrstufige Strategie“ zur Bekämpfung der „irregulären Migration und des Menschenhandels“, die zu dem Rückgang der Ankünfte geführt habe, den es auch als „bemerkenswert im Vergleich zum Anstieg des Phänomens in anderen Ländern wie Italien, Kroatien und auch Spanien“ bezeichnete. „Griechenland hat es geschafft, weniger Ankünfte als die meisten EU-Mitgliedsstaaten im südlichen Außenbereich der Schengen-Zone zu verzeichnen und diese effizient und sicher für die Asylsuchenden und die lokalen Gemeinschaften innerhalb organisierter Strukturen zu verwalten, im Gegensatz zu dem, was in anderen Ländern passiert“.

In ihrem jüngsten Bericht warf Ärzte ohne Grenzen wiederholt die Frage auf, ob die sinkende Zahl der Ankünfte mit der faktischen und systematischen Pushback-Politik des Landes in den Regionen Evros und Ägäis sowie mit der systematischen Verweigerung und dem Versagen Griechenlands, Pushbacks und Gewalt gegen Migranten an den Grenzen zu unterbinden, zusammenhängt.

Am 14. Dezember sechs Monate nach dem Schiffsunfall vor der Küste von Pylos, bei dem mehr als 500, möglicherweise sogar mehr als 700 Menschen ums Leben kamen, erinnerten NGO's (u. a. Human Rights Watch (HRW), AI und Refugee Support Aegean), dass die griechischen Ermittlungen über die Reaktion der griechischen Küstenwache auf die Tragödie von Pylos „kaum nennenswerte Fortschritte“ gemacht haben. Vassilis Papadopoulos vom Griechischen Flüchtlingsrat und Irini Gaitanou von Refugee Support Aegean (RSA) – beides Organisationen, die im Namen von mehr als 40 Überlebenden Strafanzeige gegen die Küstenwache gestellt haben – wiesen auf die Versuche der Behörden hin, die Tragödie zu vertuschen und eine Untersuchung zu verzögern. Erst fünf Monate nach dem Schiffsunfall hatte der griechische Ombudsmann eine Untersuchung zu den Handlungen der griechischen Küstenwache im Zusammenhang mit dem Unglück eingeleitet. Den 21 befragten Überlebenden zufolge haben es die griechischen Behörden versäumt, in den 15 Stunden zwischen dem Eingang der ersten Meldung, dass sich die Adriana in ihrem Such- und Rettungsgebiet befand, angemessene Ressourcen für eine Rettung zu mobilisieren“. Die Überlebenden sagten, dass den Behörden Anzeichen für eine Notlage wie Überfüllung und unzureichende Versorgung mit Lebensmitteln und Wasser sowie Leichen an Bord und Bitten um Rettung eindeutig bekannt waren. Die NGO's behaupten, dass FRONTEX „ihre Überwachung der Adriana hätte fortsetzen und einen Notruf absetzen müssen“.

FRONTEX verteidigte sein Vorgehen mit dem Hinweis, dass „es in der Verantwortung der nationalen Behörden liegt, Such- und Rettungsmaßnahmen zu koordinieren“. FRONTEX habe keinen Notruf abgesetzt, weil man keine „unmittelbare Gefahr für Menschenleben“ sah. Der griechische MP Mitsotakis antwortete in einem BBC-Interview auf die Frage nach der Verantwortung der griechischen Küstenwache für das Schiffsunfall von Pylos, dass die Behörden diesen Aspekt untersuchen und dass die Küstenwache seines Landes „Zehntausende von Menschenleben auf See gerettet hat“ und dass „wir für ihre Arbeit dankbar sein sollten“. Das EP verabschiedete eine Entschließung, in der FRONTEX aufgefordert wird, die operativen Aktivitäten in Griechenland aufgrund von Pushbacks und Gewalt gegen Migranten und Flüchtlinge auszusetzen, fordert FRONTEX auf, „beim Schutz der Grundrechte proaktiver zu sein“ und empfiehlt Folgenabschätzungen vor Verhandlungen mit Drittstaaten und eine umfassende Zusammenarbeit mit der Untersuchung des Ombudsmanns zur Pylos-Tragödie.

Am 11. November kenterte ein Boot mit Migranten vor Izmir, wobei mindestens fünf Menschen ums Leben kamen, wie die türkische Küstenwache mitteilte; weitere sechs wurden gerettet. Am 13. November meldete Alarm Phone vier Menschen, darunter eine Person, die dringend medizinische Hilfe benötigte, in Not auf der griechischen Insel Kos. Am selben Tag befand sich Berichten zufolge eine weitere Gruppe von 20 Personen in Not. „Wir haben die griechische Küstenwache sofort informiert, aber als wir mit ihnen telefonierten, weigerten sie sich, den Empfang der E-Mail zu bestätigen und legten auf“, sagte Alarm Phone und fügte hinzu: „Wir haben von der türkischen Küstenwache die Bestätigung erhalten, dass sie die Gruppe gefunden und in die Türkei zurückgebracht hat. Die Hotline Alarm Phone meldete Anfang Dezember mehrere Vorfälle von Zurückdrängung und unterlassener Hilfeleistung durch griechische Behörden: Am 5. Dezember eine Gruppe von 43 Personen, die in der Nähe von Lesbos in Seenot geraten waren. Die Küstenwache ließ sie treiben, bis sie die türkischen Gewässer erreichte. Am 7. Dezember riefen 22 Menschen in der Nähe von Lesbos um Hilfe und meldeten, dass ein Militärboot in ihrer Nähe sei. Alarm Phone erklärte, dass das Militärboot „keine Hilfe leistet und sie weiter von der Küste wegdrängt“, obwohl es sah, dass Wasser in das Boot der Flüchtlinge eindrang. „Die türkischen Behörden bestätigten, dass sie die Gruppe gefunden haben, die in die Türkei zurückgedrängt wurde. Bereits in der ersten Dezemberwoche hat die griechische Küstenwache 6 Gruppen, die Alarm Phone kontaktiert hatten, zurückgeschoben“, so die Organisation weiter. Am 11. Dezember teilte die türkische Küstenwache in einer Pressemitteilung mit, dass sie insgesamt 122 Migranten gerettet habe, die von den griechischen Behörden in türkische Hoheitsgewässer zurückgedrängt worden waren. Am 13. Dezember veröffentlichte die Hotline eine E-Mail, die von einer Gruppe von 17 Personen verschickt worden war, die in die Türkei zurückgedrängt worden waren: „Wir wurden von der griechischen Küstenwache in der Nähe der Insel Kos gefangen genommen, unser Boot wurde zerstört. Wir wurden auf dem Meer zurückgelassen und betteln um dringende Hilfe, denn wir werden vor Kälte sterben.“

Ein neuer Bericht von Mobile Info Team und Refugee Legal Support dokumentiert 19 Fälle der Erfahrungen von Menschen, die nach der Einrichtung der Reception and Identification Services (RICs) auf dem griechischen Festland im September 2022 Asyl beantragt haben. Nach Analyse dieser Erfahrungen stellen die beiden Organisationen fest, dass das neue System zur Registrierung von Asylanträgen Asylbewerbern eine pauschale 25-tägige De-facto-Haft auferlegt, ihnen den Schutz nach EU- und griechischem Recht verweigert und es versäumt, Schutzbedürftige zu identifizieren. In einer gemeinsamen Erklärung schlugen 26 Organisationen Alarm wegen der „anhaltenden Fehlfunktion des griechischen Aufnahmesystems, das Asylbewerbern und Flüchtlingen den Zugang zu Rechten und Dienstleistungen verwehrt“. „Auf den Inseln sind die Aufnahmeeinrichtungen (CCACs) nach wie vor überfüllt, vor allem auf Kos, wo die Neuankömmlinge bis zu ihrer Registrierung einem informellen Haftregime unterworfen sind, ohne Zugang zu einem Arzt, nachdem das medizinische Personal Ende Oktober abgezogen wurde. Ähnlich ist die Situation auf Samos, wo zeitweise ein Militärarzt zur Verfügung stand, um die Bedürfnisse von fast 4.000 Einwohnern zu decken“, heißt es in der Pressemitteilung. Die Organisationen fordern den griechischen Staat auf, mit Hilfe der EU „unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse aller Schutzsuchenden befriedigt werden und die langfristige Tragfähigkeit des Aufnahmesystems gewährleistet ist“ und die alternativen Aufnahmeformen zu beenden.

Das Antifolterkomitee des Europarats (CPT) stattete Griechenland vom 21.11. bis 1.12.2023 einen Ad-hoc-Besuch ab, um „die Behandlung ausländischer Staatsangehöriger, denen aufgrund der Einwanderungsgesetze die Freiheit entzogen wurde, zu untersuchen“. Die Delegation besuchte sechs der sieben Abschiebungshaftanstalten und mehrere Polizei- und Grenzschutzstationen in verschiedenen Regionen sowie drei geschlossene Zentren mit kontrolliertem Zugang auf den Ägäisinseln Kos, Lesbos und Samos.

Die griechische nationale Nachrichtenagentur EYP bezeichnete „illegale“ Migration als „vierte Bedrohung in Folge für die Sicherheit des Landes“. Diese Bedrohung bestehe in der „Instru-

mentalisierung des Dramas tausender Menschen auf der Suche nach einem besseren Schicksal durch skrupellose Menschenhändler und illegale Ringe des organisierten Verbrechens, die mit Duldung, Ermutigung oder in Zusammenarbeit mit Dritten, sowohl staatlichen als auch nichtstaatlichen, handeln“, was zu „schwer zu bewältigenden Situationen mit einer breiteren sozialen und zutiefst menschlichen Dimension“ führt.

16 Organisationen, u. a. Fenix Legal Humanitarian Aid und der Griechische Flüchtlingsrat, haben am 12. Dezember einen offenen Brief an griechische Politiker geschickt, in dem sie „größte Besorgnis“ über die systematischen Verletzungen der Rechte von Menschen, die internationalen Schutz suchen, zum Ausdruck bringen. Die Organisationen forderten die Behörden auf, Zugang zu medizinischer Versorgung, Medikamenten, psychologischer und psychosozialer Unterstützung sowie zu Nahrungsmitteln zu gewährleisten.

Nach den „üblichen verbalen Auseinandersetzungen“ der letzten Jahre stattete der türkische Präsident Erdoğan Athen am 7.12.2023 einen „richtungsweisenden Besuch“ ab. Beide Länder vereinbarten, Kommunikationskanäle zwischen den Küstenwachen einzurichten, um das Problem der Migration anzugehen. Während der griechische Premierminister Mitsotakis feststellte, dass die „erhebliche Verringerung der Migrationsströme in der letzten Zeit“ das Ergebnis einer „systematischen Überwachung der See- und Landgrenzen“ und einer besseren Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Küstenwache beider Länder sei, sprach Präsident Erdoğan von einer „neuen Ära“, in der es „kein Problem gibt, das nicht zwischen den Nationen gelöst werden könnte“, was „ein Beispiel für die Welt“ sein könne. Am 11. Dezember beschuldigte die türkische Küstenwache dann jedoch erneut die griechische Küstenwache, Migranten zurückzudrängen.

e) Atlantikroute und Spanien

Über 1.000 Migranten erreichten Anfang Oktober an einem Tag die zu Spanien gehörenden Kanaren. Auf der Insel Hierro trafen 783 Menschen auf einem einzigen Holzboot ein, wie das Rote Kreuz mitteilte. Fast 100 Flüchtlinge wurden auf Teneriffa und 150 auf Gran Canaria gezählt. In diesem Jahr nahmen die kanarischen Inseln bis Oktober ca. 24.000 Migranten auf. Das entspricht einem Anstieg von 80 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die Kanaren sind Hauptziel für Migranten aus dem Senegal und anderen afrikanischen Ländern, die Spanien zu erreichen versuchen.

3. „Balkan-Route“

Der jüngste Bericht des „Europäischen Netzwerks zur Beobachtung von Grenzgewalt“ (European Border Violence Monitoring Network) untersucht die Entwicklung interoperabler biometrischer Datenbanken, ähnlich wie Eurodac, in den westlichen Balkanländern („Balkandac“-System“) und ihre Auswirkungen auf Migrationspolitik und Datenaustausch in der EU. Festgestellt wurde, dass „ein gefährlicher Paradigmenwechsel bei den Methoden zur Behandlung von Neuankömmlingen in der EU“ das Recht auf Asyl untergräbt und die Auslagerung der Verantwortung für die Bearbeitung von Anträgen an Drittstaaten verstärkt. „Die zunehmende Überschneidung oder Verknüpfung von Migrations- und Strafregisterdatenbanken hat das Potenzial, zu einer zunehmenden ungerichteten Kriminalisierung von Menschen auf der Flucht beizutragen – was die Schwierigkeiten beim Zugang zu Asyl und internationalem Schutz weiter verschärft“.

Ein neuer Blog des ASILE-Projekts beleuchtet die sich verändernde Landschaft der Sicherheit in Serbien seit der verstärkten Präsenz von FRONTEX-Beamten entlang der gemeinsamen Grenzen mit Ungarn und Bulgarien. Bis April 2024 werden 140 FRONTEX-Beamte zusammen mit anderen ausländischen Beamten in Serbien eingesetzt, was durch bilaterale und trilaterale Vereinbarungen mit EU-MS (u.a. Österreich und Deutschland) erleichtert wird. Mobile Teams von „Ärzte ohne Grenzen“ stellten eine Zunahme von „Sicherheitsmaßnahmen“ fest, die darauf abzielen, Menschen davon abzuhalten, die ungarische Grenze zu erreichen. Lokale und ausländische Ordnungskräfte unterbrachen die Aktivitäten von „Ärzte ohne Grenzen“, die Migranten in informellen Siedlungen in Nordserbien humanitäre Hilfe leisteten, und in einem Fall führten sie Razzien in den

Siedlungen durch, die zur Vertreibung von Migranten führten. Den allgemeinen Überwachungsdaten von Ärzten ohne Grenzen zufolge fanden zwischen Dezember 2022 und Juni 2023 in informellen Siedlungen entlang der serbisch-ungarischen Grenzregion mindestens 50 Zwangsräumungen statt, die mit dem Abriss von Behelfslagern, der Zerstörung von persönlichem Eigentum und der Anwendung von Gewalt, Belästigung und verbaler Demütigung verbunden waren. Seit langem werden Massenvertreibungen durch serbische Behörden und harte Bedingungen in informellen Siedlungen dokumentiert.

Nesic, Minister für Sicherheit, sagte, dass ein Abkommen zwischen Bosnien-Herzegowina und FRONTEX bis Ende 2023 unterzeichnet werden soll, um „mehr Stabilität und Kontrolle“ zu erreichen. Nach Angaben von IOM hielten sich in Bosnien-Herzegowina Anfang Dezember 2023 ca. 500 Menschen in zwei Aufnahmezentren im Kanton Una-Sana auf. Mehr als 300 Geflüchtete sind im Lipa-Aufnahmezentrum untergebracht, ca. 100 - 150 weitere im Borići-Zentrum in Bihać. Die Zentren sind bisher nicht ausgelastet, da die meisten Migranten nicht lange im Land bleiben, sondern auf ihrem Weg nach Westeuropa schnell weiterreisen – so IOM-Vertreter.

EU-Innenkommissarin Johansson bekräftigte, Bulgarien und Rumänien in den Schengen-Raum integrieren zu wollen. Österreich sprach sich dagegen aus: Schengen müsse besser, aber nicht größer werden. Die Niederlande blockierten zunächst den Beitritt Bulgariens wegen Fragen zur Rechtsstaatlichkeit. Gleichwohl verständigten sich die 23 Schengen-MS dann Ende Dezember, Personenkontrollen an Luft- und Seegrenzen für Bulgarien und Rumänien ab Ende März 2024 aufzuheben. Über die Aufhebung der Kontrollen an den Landgrenzen soll „später“ entschieden werden. Ein Zeitpunkt wurde nicht genannt. Beide Staaten warten seit 2011 auf den Beitritt.

4. EU-Ostgrenzen

Im November 2023 stellte die EU-Kommission 259 Mio. Euro aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) für Projekte zur „Stärkung des Migrationsmanagements und der Sicherheit an den Außengrenzen der EU“ bereit. Laut Pressemitteilung der Kommission werden 141 Mio. Euro für die Installation von Glasfaserkabeln und Software in verschiedenen Mitgliedstaaten, darunter Bulgarien, Litauen und Ungarn, verwendet, um „den Austausch und die Verarbeitung von Daten zwischen Grenzposten und Kommandozentralen zu verbessern“. Außerdem sollen Mittel für die Installation von elektronischer Überwachungs-ausrüstung an den Grenzübergängen in Bulgarien, Lettland und Litauen sowie für den Einsatz mobiler Detektionsgeräte in Bulgarien, Griechenland und Litauen verwendet werden. Im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) werden Mittel für den „Ausbau der Aufnahmeeinrichtungen an den Grenzen und die Renovierung der bestehenden Aufnahmezentren in Italien, Lettland, Litauen und Polen“ bereitgestellt.

Bedenken bestehen weiterhin über die anhaltende Zurückdrängung und Gewalt gegen Migranten, die versuchen, die weißrussisch-polnische Grenze zu überqueren. Die „Helsinki Human Rights Foundation“ in Polen erklärte, sie habe zahlreiche Fälle von Gewalt durch uniformierte Beamte beobachtet, z.B. Anlegen von Handschellen am Heizkörper einer Polizeiwache, Schlagen und Treten inhaftierter Personen auf der Flucht.

Der finnische Premierminister Orpo kündigte am 12. Dezember an, dass Finnland Teile seiner Grenze zu Russland wieder öffnen werde. Die Ankündigung erfolgte zwei Wochen, nachdem Finnland die Grenze geschlossen hatte, weil es Moskau vorwarf, Migranten und Asylbewerber an die Grenze zu treiben, um „Zwietracht zu säen“ und sich so für den Beitritt des Finnlands zur NATO „zu rächen“. Die meisten Schließungen blieben zwar bestehen, Die Übergänge Vaalimaa und Niirala wurden ab 14. Dezember wieder geöffnet bis zum 14. Januar. Vor der Entscheidung, die Grenze wieder zu öffnen, hatten mehrere Organisationen, darunter UNHCR, Bedenken hinsichtlich der Rechte der Migranten geäußert. Am 11. Dezember schrieb die Menschenrechtskommissarin des Europarates, Mijatović, an die finnische Innenministerin: „Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten des Europarates auch in schwierigen Situationen an ihren Grenzen in einer Weise reagieren, die ihren Menschenrechtsverpflichtungen in vollem Umfang gerecht wird“. Sie forderte eine Reihe von Klarstellungen zu Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den

Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten und zu verhindern, dass sich eine humanitäre Krise im Zusammenhang mit den sich verschlechternden Wetterbedingungen an der Grenze entwickelt.

III. Kinderrechte im Asylverfahren – Aus einem Bericht von „terre des hommes“

„terre des hommes“ veröffentlichte am 29.11.2023 den Bericht „Vor Mauern und hinter Gittern“ zu Pushbacks und Migrationshaft bei Kindern und Jugendlichen. Am Beispiel von Ungarn, Griechenland, Bulgarien und Polen wird die aktuelle Entwicklung kinderrechtswidriger Praktiken von Pushbacks und Migrationshaft aufgezeigt. Der Bericht bezieht sich auf die Erfahrungen und Hinweise zivilgesellschaftlicher Projektpartnerorganisationen und verweist auf die Mitverantwortung der EU, deren Institutionen das Verhalten der Mitgliedsstaaten billigen und stützen. Infolge von Migrationshaft, die immer gegen die UN-Kinderrechtskonvention verstößt, leiden Kinder und Jugendliche häufig an Depressionen, posttraumatischen Belastungsstörungen und Angstzuständen. Auch die Erfahrung von Gewalt gegen sie selbst oder Verwandte und Freunde im Rahmen von Pushbacks ist für Kinder und Jugendliche traumatisierend und begleitet sie oft ein Leben lang. Die EU sei für die Verletzung von Kinderrechten an den europäischen Außengrenzen mitverantwortlich, so „terre des hommes“. Zahlreiche Beispiele finden sich im Bericht: vom europäischen Pilotprojekt zum Grenzschutz in Bulgarien über die EUFinanzierung haftähnlicher Einrichtungen in Griechenland bis zur Rolle von FRONTEX. Mit Blick auf die Änderungen im GEAS sei zu befürchten, dass die bestehenden Missstände an den Außengrenzen weiter verschärft werden, indem Rechtsverletzungen ein europäischer Rahmen gegeben werde. „terre des hommes“ fordert „Kindeswohl statt Lagerhaft und faire Asylverfahren statt beschleunigter Grenzverfahren“.

IV. Großbritannien

Neues zum „Ruanda-Deal“ des UK und den Folgen des Urteils des Supreme Court vom 15.11.2023

1. Mit Urteil vom 15. November 2023 hat der UK-Supreme Court eine Entscheidung des Court of Appeal bestätigt, mit dem dieser die in einer Vereinbarung zwischen dem UK und Ruanda („Migration and Economic Development Partnership“) vorgesehene Verlagerung von Asylverfahren nach Ruanda für unvereinbar mit dem Refoulementverbot der GFK und der EMRK erklärt hatte. Zunächst hatte der erstinstanzliche Divisional Court die Anwendung der Vereinbarung auf Einzelfälle beanstandet, die Vereinbarung grundsätzlich aber für rechtmäßig gehalten. Der Supreme Court bestätigte dann die Tatsachenermittlungen des Court of Appeal, der sich u. a. auf Stellungnahmen des UNHCR zu den praktischen Realitäten der Aufnahmebedingungen und des Asylsystems in Ruanda gestützt hatte. Ausgehend von der generell schlechten Menschenrechtslage in Ruanda und erheblichen verfahrensrechtlichen sowie materiellen Defiziten bei Anwendung der GFK nahm auch der Supreme Court an, dass gegenwärtig erhebliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Asylsuchenden bei einer Überstellung in die Republik Ruanda Verstöße gegen das Refoulement-Verbot drohen. (<https://www.supremecourt.uk/cases/docs/uksC-2023-0093-etC-judgment.pdf>).

Die Vereinbarung sieht vor, dass Asylbewerber, die nach Überquerung des Ärmelkanals im UK ankommen, nach Ruanda abgeschoben werden, wo über ihre Asylanträge von den ruandischen Behörden entschieden wird. Im Gegenzug erhält Ruanda auf der Grundlage der zwischen den beiden Ländern bestehenden „Partnerschaft für Migration und wirtschaftliche Entwicklung“ (MEDP) wirtschaftliche Vorteile.

2. Sehr kurzfristig nach der juristischen Niederlage brachte die britische Regierung am 11.12. einen neuen Gesetzentwurf ein, dem in zwei Lesungen zunächst zugestimmt wurde: Um Migranten abzuschrecken, sollen weiterhin irregulär eingereiste Personen künftig ohne Prüfung ihres Asylantrags und ungeachtet ihrer Herkunft nach Ruanda geschickt werden und dort Schutz beantragen. Eine Rückkehr nach Großbritannien ist nicht vorgesehen. Ruanda wird durch Gesetz als sicherer Drittstaat definiert. Dies widerspricht der Auffassung des Supreme Court. Laut Innenminister Cleverly hat der neue Staatsvertrag mit Ruanda, den er Anfang Dezember unterzeichnete, die vom Supreme Court identifizierten Mängel beseitigt, mit neuen Garantien und internationaler Überwachung für die ruandischen Asylverfahren. Der neue Text definiert Ruanda als sicheres Drittland und verhindert die Abschiebung von Migranten aus Ruanda in Herkunftsländer, in denen ihnen

möglicherweise Verfolgung droht. Er sieht außerdem vor, den Rechtsweg in Großbritannien und damit Teile des britischen Menschenrechtsschutzes nicht auf Abschiebungsverfahren anzuwenden. Dafür soll der britische „Human Rights Act“, für nicht anwendbar erklärt und im Fall von Ruanda nicht angewendet werden. Dies werde sicherstellen, „dass unser Plan nicht gestoppt werden kann“, so PM Sunak. „Hardliner“ wie Ex-Innenministerin Braverman fordern weitere Maßnahmen wie den Austritt aus der EMRK, um Klagen vor internationalen Gerichten zu verhindern. Mit den 313 „Ayes“ ging der Gesetzentwurf in den zuständigen Parlamentsausschuss, wo er debattiert werden wird und Änderungsanträge eingebracht werden. Dann gibt das Oberhaus seine Stellungnahme ab, danach geht es mit oder ohne Änderungen zurück ins Unterhaus, wo über Gesetz- und Änderungsvorschläge im Januar in 3. Lesung beraten und abgestimmt werden soll. Bisher flossen 240 Mio. Pfund an Ruanda, weitere 50 Mio. sollen 2024 gezahlt. 175.000 Menschen warten im UK in Asylverfahren auf eine erste Entscheidung über ihren Antrag.

Schlussbemerkung: Where is the bottom?

2023 war das Jahr 10 nach dem ersten Schiffunglück vor Lampedusa, das Jahr 30 nach dem „Asylkompromiss“, der ausdrücklich für seine Einschränkungen des deutschen Asylrechts auf europäische Entwicklungen („safe third countries“, „safe countries of origin“) Bezug nahm und das Jahr 70 nach Inkrafttreten der EMRK in Deutschland (03.09.1953). Wo stehen wir heute?

Seit etwa 1992 galt die europäische Asylpolitik als „race to the bottom“. Bleibt zu fragen: Wie tief liegt der „bottom“ und wann wird er erreicht sein? Man denkt immer: schlimmer geht's nimmer. Dann tagt der „Europäische Rat“ und schon erfährt man: Irrtum!

Seit 24 Jahren habe ich die europäischen Entwicklungen im Flüchtlingsrecht als deutscher Koordinator des ELENA- Netzwerkes beobachtet, in knapp 50 Berichten dokumentiert und kommentiert. Abgesehen von gelegentlichen „highlights“ in der Rechtsprechung von EGMR oder EuGH, wenn Flüchtlings- und Menschenrechte in Entscheidungen ernst genommen und für die Staaten des Europarates oder der EU ausbuchstabiert wurden – allzu viele waren es nicht – gab es fortwährend aus der Politik der EU nur dieses „race to the bottom“: Abschottung, Abwehr, Abschreckung, Restriktionen.

Und schlimmer noch, dass während der unmittelbar zurückliegenden Jahre auch eine besorgniserregende Missachtung der „rule of law“ seitens der EU-Kommission zu beobachten war, etwa im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit failed states wie Libyen (müssen Boote von deren Küstenwache von der EU finanziert werden?), autokratischen oder diktatorischen Staaten (Tunesien, Niger, Türkei) – oder gezieltem Wegsehen, etwa bei Aktionen von FRONTEX oder Pushbacks an den Außengrenzen Griechenlands, Bulgariens, Kroatiens u.a. Dazu Stillstand bei der Rechtssetzung seit 2013 und keine wirklichen Änderungen beim Dublin-System, obwohl es selbst von der Kommission als gescheitert angesehen wird.

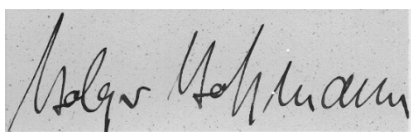
Am 20. Dezember 2023 dann der bisherige Tiefpunkt: Rat, Kommission und Parlament hatten schlicht kein Interesse mehr, sich zu streiten und einigten sich auf Regeln, die faktisch einen Verrat an den „europäischen Werten“ wie Rechtsunion, Grundrechte-Charta und Flüchtlingschutz und eine Missachtung der Rechtsprechung des EGMR auch und gerade im Hinblick auf die Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern in haftähnlicher Unterbringung während des Asylverfahrens bedeuten. Entsetzen über den „Abbau von Menschenrechten beim Flüchtlingschutz“ so heißt es dazu in der Presseerklärung von pro asyl sehr gut nachvollziehbar. Ganz abgesehen davon werden die nun vereinbarten Normen in ihrer technischen Detailverliebtheit kaum praktikabel sein – glücklicherweise. Griechenland, Italien und Kroatien werden auch nach 2026 Geflüchtete nicht registrieren, sondern weiter nach Norden ziehen lassen, angemessene Unterkünfte an den Grenzen oder jenseits derer (Albanien? Ruanda?) werden – wie schon lange in den griechischen Flüchtlingslagern oder an der polnischen Ostgrenze – weiterhin nicht errichtet werden. Stattdessen: Zäune und Mauern. 1990 dachte man, damit sei es in EU-Europa vorbei. Falsch gedacht.

Im Rahmen des Asylpolitischen Forums 2023 verabschiedeten die Teilnehmenden ihre Resolution „Flüchtlingschutz statt Abschottung – Integriertes Bleibemanagement statt Abschiebung“. In der Präambel heißt es:

„Das Grundrecht auf Asyl und der Flüchtlingsschutz nach der GFK sind als Menschenrechte Wertgrundlagen unserer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaften in Deutschland und der EU und damit nicht verhandelbar. Wer am Recht auf Asyl rüttelt, höhlt das Fundament unseres Rechtsstaats aus, missachtet eine der wichtigsten Lehren aus dem Zweiten Weltkrieg und spielt demokratiefeindlichen Kräften in die Hände. Die Menschenrechte müssen in der ganzen EU und an ihren Außen Grenzen Maßstab allen staatlichen Handelns sein. Wir nehmen mit großer Besorgnis eine zunehmend rassistische und entmenschlichende Tendenz im gesellschaftlichen und politischen Diskurs zum Thema Flucht und Migration wahr.“

Bleibt nur zu schreiben: So ist es – und so sollte es wirklich nicht sein.

Bremen, im Dezember 2023

A handwritten signature in black ink on a light grey background. The signature is written in a cursive style and appears to read "Volker Gehrmann".